

Kiesgrube Rheinau-Freistett: Erweiterung der Abbaufäche im Südosten und Umlagerung von Feinsedimenten

Änderungen der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Zusammenfassung	5
3	Datengrundlage	9
4	Wirkungspotenzial des Vorhabens sowie Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 4.2 und 4.3 der Natura 2000-VS)	11
4.1	Wirkungspotenzial des Vorhabens	11
4.2	Vermeidungsmaßnahmen	11
5	Vorkommen gemeldeter Vogelarten im Untersuchungsgebiet, Prüfungsrelevanz (Kapitel 6.1.2.2 der Natura 2000-VS)	15
6	Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Vogelarten der Vogelschutzricht- linie und Bewertung der Auswirkungen (Kapitel 7.2 der Natura 2000-VS)	17
7	Summationswirkungen (Kapitel 7.5 der Natura 2000-VS)	37
8	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (Kapitel 7.6 der Natura 2000-VS)	41
9	Gesamtbeurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens: Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" (Kapitel 8.1 der Natura 2000-VS)	53

1 Einleitung

Nach der Offenlage der Antragsunterlagen im Juni 2019 wurden Änderungen an der technischen Planung, an der naturschutzrechtlichen Maßnahmenplanung und der forstrechtlichen Ausgleichsplanung vorgenommen, weiterhin erfolgten ergänzende Kartierungen. Gegenüber der Fassung aus der Offenlage wurde das Vorhaben in der folgenden Weise verändert (siehe auch nachfolgende Abbildung):

- ▶ Am Rand der geplanten Erweiterung wird zur Flurstücksgrenze des Rheinseitenkanals ein vergrößerter, nun 50 m breiter Geländestreifen belassen.
- ▶ Der Verlauf der zu verlegenden Yachtstraße an der Ostecke der Vorhabenfläche sowie die Lage der dort geplanten Flachwasserzone wurden angepasst.
- ▶ Das Vorhaben soll in vier Abschnitten umgesetzt werden, die schrittweise im Verlauf mehrerer Jahre in Anspruch genommen werden. Die drei ersten Abschnitte mit insgesamt ca. 7 ha umfassen den Anteil der Vorhabenfläche südwestlich der heutigen Yachtstraße. Sie reichen für vier Jahre Rohstoffgewinnung. Der vierte Abschnitt mit dem Anteil nordöstlich der heutigen Yachtstraße wird im Anschluss in Anspruch genommen. Die hiermit verbundenen Rodungsabschnitte sind in Abbildung 1-2 dargestellt.
- ▶ Integration der Herstellung einer Gewässerüberleitung aus dem Rheinseitenkanal in die nördlich davon verlaufende Schlute zur Durchströmung und ökologischen Verbesserung in das Gesamtvorhaben.
- ▶ Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme verringert sich von 14,08 ha auf 12,91 ha zuzüglich 0,15 ha zur Herstellung der Gewässerüberleitung.

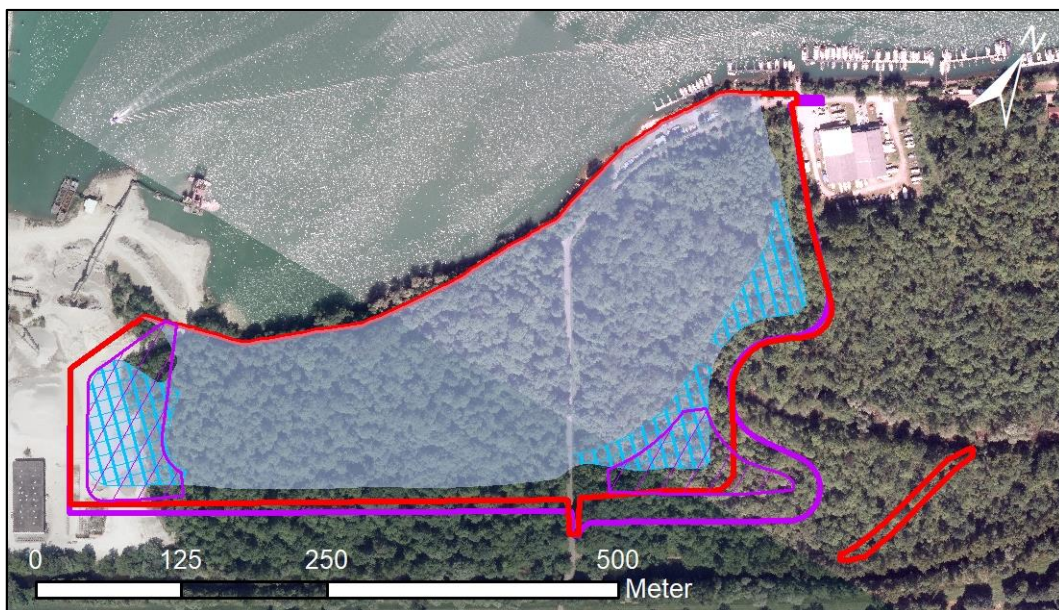


Abbildung 1-1. Anpassung des Vorhabens (aktuelle Planung mit roter Außengrenze, hellblauem Mittelwasserbereich und blau schraffiertem Flachwasser, Planung 2019 mit violetter Außengrenze und violett schraffiertem Flachwasser).

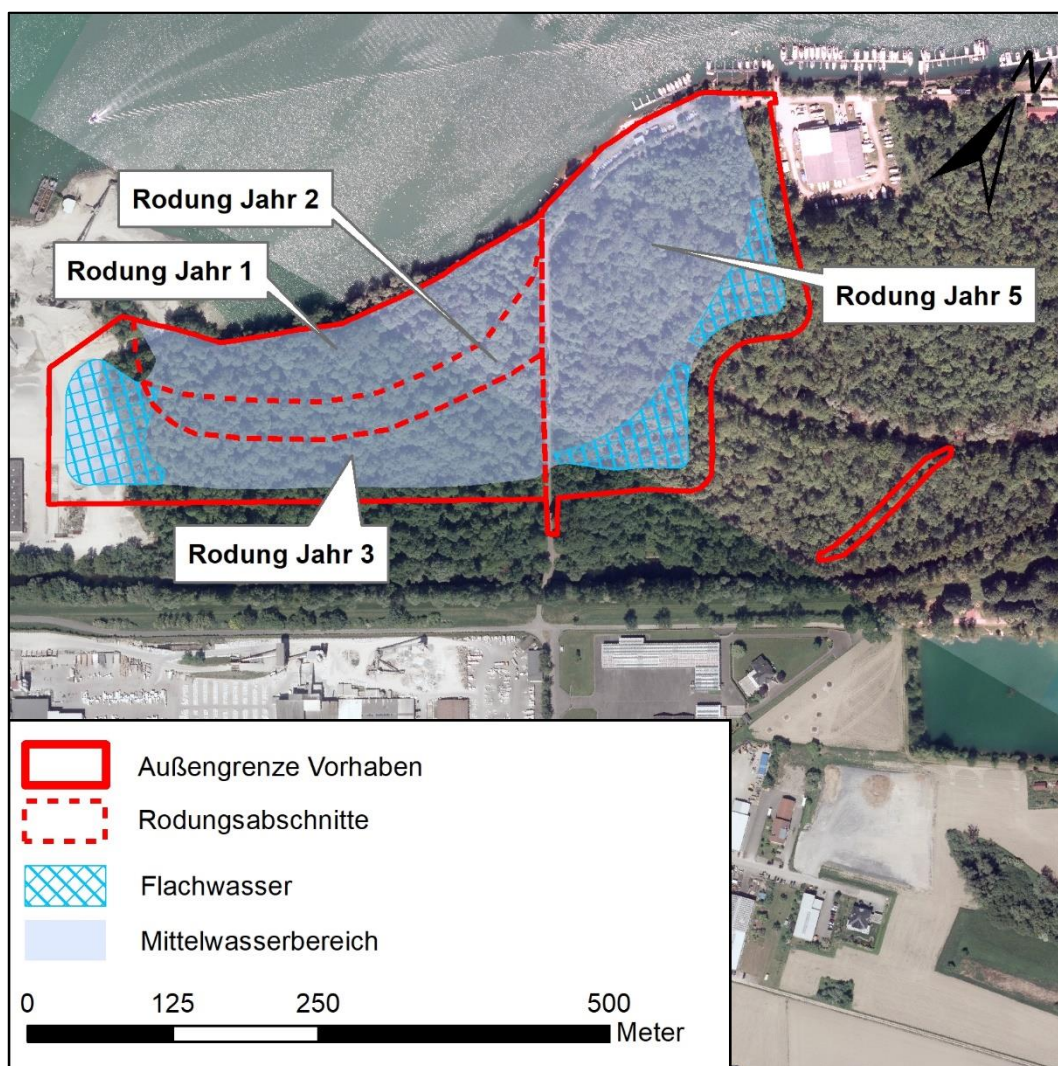


Abbildung 1-2. Darstellung der Vorhabenflächen (1) zur Rohstoffgewinnung und zur Verlegung der Yachtstraße mit den vier Rodungsabschnitten und (2) für die Gewässerverbindung zwischen dem Rheinseitengraben und einer Schlute.

Weiterhin liegt inzwischen der Endstand des Managementplans für das FFH-Gebiet 7313-341 „Westliches Hanauer Land“ und das Vogelschutzgebiet 7313-401 „Rheinniederung Kehl - Helmlingen“ vor. Dieser Endstand wurde im Zuge der Erstellung des vorliegenden Änderungsdokuments zur Natura 2000-Verträglichkeitsstudie verwendet.

Zudem wird die zwischenzeitlich genehmigte Erweiterung des Baggersees Helmlingen bei den Summationswirkungen berücksichtigt.

In Abstimmung mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde wird gemäß § 34 (3) die Zulassung einer Abweichung beantragt. Die Abweichung bezieht sich auf den Schwarz- und Mittelspecht als mit dem Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl

- Helmlingen" geschützte Arten. Es wird angenommen, dass die geplanten Maßnahmen K1 und K2 zur Aufwertung von Waldbereichen auf ca. 70 ha keine sichere Eignung als schadensbegrenzende Maßnahme haben. Die erforderliche volle Funktionserfüllung zum Zeitpunkt des Eingriffs ist nicht hinreichend sicher gegeben. Die Beeinträchtigungen der Spechte können durch die Maßnahmen nicht nachweislich zum Eingriffszeitpunkt vermieden werden, da die Maßnahmen ihre Wirksamkeit vor allem mittel- und langfristig entfalten. Es mangelt also an sicher kurzfristig wirksamen Maßnahmenbestandteilen zur Überbrückung der Zeit bis zur vollständigen Funktionserfüllung der Maßnahmenflächen K1 und K2.

Bezüglich der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Natura 2000-VS) ergeben sich die folgenden Anpassungen und Ergänzungen, die in den nachfolgenden Kapiteln enthalten sind:

- ▶ Kapitel 3 - Datengrundlage (Unterkapitel 3.2 der Natura 2000-VS),
- ▶ Kapitel 4 - Wirkungspotenzial des Vorhabens sowie Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 4.2 und 4.3 der Natura 2000-VS),
- ▶ Kapitel 5 - Vorkommen gemeldeter Vogelarten im Untersuchungsgebiet, Prüfungsrelevanz (Kapitel 6.1.2.2 der Natura 2000-VS),
- ▶ Kapitel 6 - Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und Bewertung der Auswirkungen (Kapitel 7.2 der Natura 2000-VS),
- ▶ Kapitel 7 - Summationswirkungen (Kapitel 7.5 der Natura 2000-VS)
- ▶ Kapitel 8 - Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, wird ersetzt durch [Maßnahmen zur Kohärenzsicherung](#) (Kapitel 7.6 der Natura 2000-VS) und
- ▶ Kapitel 9 - Gesamtbeurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens: Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" (Kapitel 8.1 der Natura 2000-VS).

Das Kapitel 2 der vorliegenden Unterlage enthält die aktualisierte Zusammenfassung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie.

[Textpassagen mit inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur Fassung von 2019 sind durch blauen Druck gekennzeichnet.](#)

2 Zusammenfassung

- **Ausgangssituation und Vorhaben**

Die Hermann Peter KG betreibt auf der Gemarkung Freistett eine Abbaustätte zur Nassauskiesung mit Betriebseinrichtungen zur Kiesaufbereitung und Lagerung, ein angeschlossenes Transportbetonwerk, ein Kalksandsteinwerk, ein Werk zur Herstellung von Pflaster- und Betonsteinen sowie im Hafen Freistett eine Verladestation zur **Beladung** von Rheinschiffen.

Die bestehende Genehmigung für den Kiesabbau ist befristet, überdies gehen die gewinnbaren Rohstoffvorkommen kurzfristig zur Neige. Deshalb ist die Hermann Peter KG zur Sicherung des Betriebes und der zugehörigen Arbeitsplätze auf eine Erweiterung der Kiesabbaufäche angewiesen. Die geplante Erweiterungsfläche ist Teil eines im Regionalplan als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesenen Bereichs (Regionalverband Südlicher Oberrhein 2017).

Für die Zulassung des Vorhabens ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) durchzuführen.

Das geplante Vorhaben umfasst die Erweiterung des Baggersees im Südosten, die Entnahme von Feinsedimenten angrenzend an die Erweiterungsfläche sowie die Einlagerung der Feinsedimente in den Nordbereich des Sees. Weiterhin wird die Entnahme von Wasser aus dem Baggersee sowie das Einbringen des verwendeten Wassers mit Feinsandanteilen in die Kiesgrube beantragt. Zudem wird die durch die geplante Erweiterungsfläche verlaufende Yachtstraße im Zuge der Abbauerweiterung verlegt. Zwischen dem Rheinseitenkanal und der nördlich davon verlaufenden Schlute wird eine Gewässerüberleitung zu deren Durchströmung und ökologischen Verbesserung hergestellt.

Im Verlauf der Planung wurde die nordöstliche Abgrenzung des Vorhabens in südwestliche Richtung verschoben und die beantragte Abbaufäche dadurch verkleinert, damit eine Schlute nur im Randbereich vom Vorhaben betroffen ist. Die für den Naturschutz besonders bedeutsamen Teile der Schlute bleiben durch die Anpassung vom Vorhaben unberührt.

- **Aufgabenstellung und Methodik**

Die vorliegende Studie ermittelt die Auswirkungen und überprüft die Verträglichkeit des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des die Vorhabenfläche beinhaltenden Vogelschutzgebiets 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" sowie des mit einer kleinen Teilfläche innerhalb der Vorhabenfläche liegenden FFH-Gebiets 7313-341

"Westliches Hanauer Land". Es gelten die Vorgaben des Artikels 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) beziehungsweise der § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Prüfung findet auf Grundlage vorhandener Daten und eigener Erhebungen statt.

Bei der Bewertung der Auswirkungen und der Verträglichkeit des Vorhabens wird den Hinweisen der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Artikels 6 der FFH-Richtlinie (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2019) und den Fachkonventionsvorschlägen des Bundesamts für Naturschutz (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) gefolgt.

- **Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete**

Die Vorhabenfläche liegt vollständig innerhalb des Natura 2000-Gebiets

- Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen".

Kleinflächig reicht die Vorhabenfläche auch in das

- FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land".

Auswirkungen auf andere Natura 2000-Gebiete sind aufgrund des vorhaben-spezifischen Wirkungspotenzials auszuschließen.

- **Datengrundlage**

Für die betroffenen Natura 2000-Gebiete [liegt](#) ein Managementplan im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie oder § 32 Abs. 5 BNatSchG [vor \(RP FREIBURG 2019\)](#). Weiterhin wurden die Standarddatenbögen der Naturschutzverwaltung ausgewertet.

Neben vorhandenen Daten dienten die Ergebnisse eigener Kartierungen, die im Scoping zum Vorhaben vereinbart wurden, als Datengrundlage. Auf Basis der Abstimmung wurden zwischen 2014 und 2017 folgende Bestandserfassungen durchgeführt:

- Biotoptypen, geschützte Biotope und Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Wasserpflanzen,
- Fledermäuse,
- Haselmaus,
- Wildkatze,
- Brutvögel sowie Rastvögel und Wintergäste,
- Reptilien,
- Amphibien,
- Fische und Großmuscheln sowie

- ▶ totholzbewohnende Käferarten: Heldbock, Eremit, Hirschkäfer, Großer Goldkäfer und Scharlachkäfer.

Im Jahr 2021 erfolgte eine Specht-Revierkartierung in einem ca. 300 ha großen Gebiet.

- **Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen der Verträglichkeitsstudie werden bau- / betriebsbedingte sowie anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete, ihre Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile bewertet. Die Studie kommt zu folgendem Ergebnis

- ▶ das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" wird nicht erheblich beeinträchtigt.
- ▶ die Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" kann auch durch Maßnahmen nicht hinreichend sicher gewährleistet werden. Es wird die Zulassung einer **Abweichung nach § 34(3)** beantragt.

- Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen"

Als prüfungsrelevante Arten wurden folgende 13 Vogelarten festgestellt:

- ▶ als Brutvogel gemeldete Arten: Eisvogel, Schwarzspecht, Baumfalke, Schwarzmilan, **Wespenbussard**, Mittelspecht, Grauspecht, Zwergtaucher und Flussschwalbe.
- ▶ als Nahrungsgäste beziehungsweise Rastvögel / Wintergäste gemeldete Arten: Eisvogel, Schnatterente, Reiherente, Kormoran und Kiebitz.

Von den als Brutvogel gemeldeten Arten wurde jeweils außerhalb der Vorhabenfläche ein Revier des Eisvogels und des Grauspechts, 23 Reviere des Mittelspechts sowie 3 Reviere des Schwarzspechts nachgewiesen. Die weiteren Arten wurden als Nahrungsgäste und / oder Wintergäste nachgewiesen. Bezüglich **des Wespenbussards** und des Kiebitz` erfolgten keine Nachweise; von **diesen** Arten ist im Managementplan jeweils eine Lebensstätte abgegrenzt, die **zumindest** Teile der Vorhabenfläche umfasst.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet besonders zu schützender Arten sind nicht auszuschließen. Ein Revierzentrum des Mittelspechts liegt unweit der Vorhabenfläche; ein vorhabenbedingter Verlust ist wahrscheinlich. Weiterhin wird ein Revier des Schwarzspechts verkleinert.

Es wird angenommen, dass die geplanten Maßnahmen K1 und K2 zur Aufwertung von Waldbereichen auf ca. 70 ha keine sichere Eignung als schadensbegrenzende Maßnahme haben. Die erforderliche volle Funktionserfüllung zum Zeitpunkt des Eingriffs ist nicht hinreichend sicher gegeben. Die Beeinträchtigungen der Spechte können durch die Maßnahmen nicht nachweislich zum Eingriffszeitpunkt vermieden werden, da die Maßnahmen ihre Wirksamkeit vor allem mittel- und langfristig entfalten. Es mangelt also an sicher kurzfristig wirksamen Maßnahmenbestandteilen zur Überbrückung der Zeit bis zur vollständigen Funktionserfüllung der Maßnahmenflächen K1 und K2.

Beeinträchtigungen der allenfalls als Nahrungsgäste nachgewiesenen Arten Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard sowie des Grauspechts (Revierzentrum in ca. 2.200 m Entfernung zur Vorhabenfläche) treten nicht ein. Es erfolgt eine ausschließlich formale Überschreitung des quantitativ-absoluten Orientierungswerts; der qualitativ-relative Orientierungswert (1 %-Kriterium) wird bei allen Arten unterschritten.

Das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" wird in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt, gemäß § 34(3) wird die Zulassung einer Abweichung beantragt.

- FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land"

Als prüfungsrelevanter Lebensraumtyp wurde der LRT 3150 "Natürliche nährstoffreiche Seen" festgestellt. Beeinträchtigungen der gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der zugehörigen Erhaltungsziele sind entweder aufgrund von erfolgten Untersuchungen oder aufgrund der Lebensraumansprüche der Arten ausgeschlossen oder aufgrund fehlender vorhabenbedingter Auswirkungen auszuschließen.

Vorhabenbedingt ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des prüfungsrelevanten Lebensraumtyps. Die Inanspruchnahme eines Randbereichs bleibt unter der Irrelevanzschwelle nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des aktuellen Zustands der gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten im FFH-Gebiet ist auszuschließen. Die Wiederherstellung eines guten oder sehr guten Erhaltungszustands von gemeldeten Anhang II-Arten, die sich derzeit in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand befinden, wird durch das Vorhaben nicht behindert.

Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

Das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" wird in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

3 Datengrundlage (Kapitel 3.2 der Natura 2000-VS)

Für die betroffenen Natura 2000-Gebiete liegt ein Managementplan im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie oder § 32 Abs. 5 BNatSchG [vor \(RP FREIBURG 2019\)](#); er enthält Daten zum Vorkommen und zur räumlichen Verteilung maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000-Gebiete.

- Im Jahr 2021 wurde eine Specht-Revierkartierung auf ca. 300 ha durchgeführt, um
- ▶ die tatsächliche Nutzung der Vorhabenfläche durch Spechte und
 - ▶ die großräumige Revierverteilung
- zu ermitteln.

4 Wirkungspotenzial des Vorhabens sowie Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 4.2 und 4.3 der Natura 2000-VS)

4.1 Wirkungspotenzial des Vorhabens

Als anlagebedingte Wirkung des Vorhabens wird zusätzlich die Herstellung einer Gewässerüberleitung berücksichtigt.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

4.2.1 Anpassung des Vorhabens

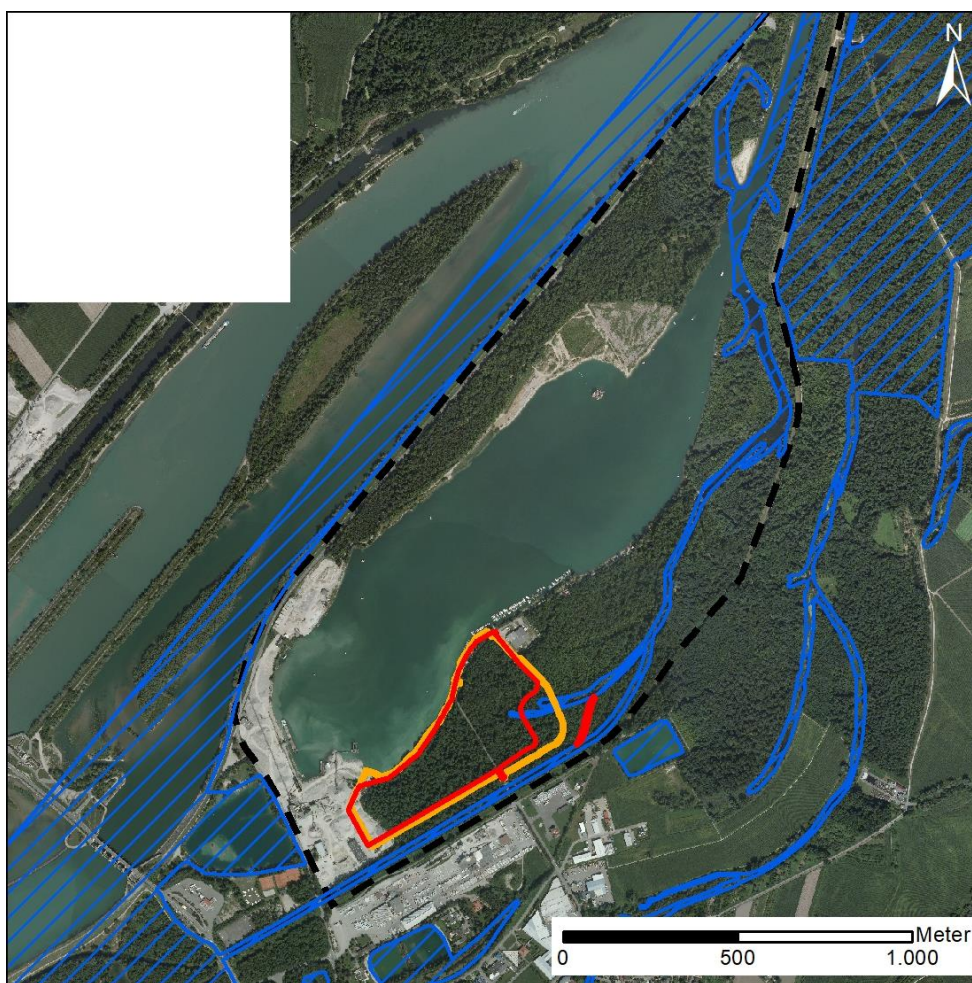


Abbildung 4.2-1. Anpassung des Vorhabens (ursprüngliche Erweiterungsplanung vor Antragsstellung 2019: Umrandung orange, aktuelle Vorhabenplanung: Umrandung rot, Untersuchungsgebiet: Umrandung schwarz gestrichelt, FFH-Gebiet: blau schraffiert).

4.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung relevante Vermeidungsmaßnahme V1 (**Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens der Vegetation und des Bodenabtrags**) wurde im Rahmen der Überarbeitung geringfügig modifiziert (Erweiterung der Bauzeitenbeschränkung um den Monat Oktober). Die inhaltliche Änderung hat keine Relevanz für die vorliegende Prüfung, auf eine Wiedergabe des Maßnahmenblattes wird daher verzichtet.

Nachfolgend wird das aktualisierte Maßnahmenblatt der Maßnahme V6 wiedergegeben.

Maßnahme-Nr.: V6 Bezeichnung: Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz	
1 Art der Maßnahme Natura 2000 (§ 34 BNatSchG): ☒ Vermeidung ☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG): ☒ Vermeidung ☐ CEF-Maßnahme Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): ☒ Vermeidung ☐ Kompensation	
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung Wirksamkeit in Verbindung mit den Maßnahmen K1, K2 und K3 zur zeitlichen Überbrückung. Beitrag zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Beitrag zur Sicherung des Erhaltungszustands der Wildkatze und des Schwarzspechts (§ 45 BNatSchG). Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Amphibien und der Wildkatze (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Beitrag zur Kohärenzsicherung der mit dem VSG 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" geschützten Art Schwarzspecht (§ 34 BNatSchG).	

Maßnahme-Nr.: V6 Bezeichnung: Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz	
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Im Zuge der abschnittswisen Baufeldfreimachung werden die Stämme der 44 Specht-Höhlenbäume, der 13 weiteren Totbäume sowie sämtliche Wurzelstubben und an den zu verbringenden Stämmen zu entfernende Stark-Äste aus der Vorhabenfläche als liegendes Totholz in die Maßnahmenflächen K1 und K2 verbracht. Dies dient zur Überbrückung bis in den aufzuwertenden Waldbeständen (vgl. Maßnahmen K1 und K2) durch natürliche Prozesse ausreichend Alt- und Totholz entstanden ist. Die Aufschichtungen der Stark-Äste und Wurzelstubben erfolgen wallartig an mehreren Stellen und werden dauerhaft freigehalten. In dieser Aufschichtung entstehende große Hohlräume können unter anderem von der Wildkatze als Unterschlupf genutzt werden, kleine Lücken können von Amphibien als Tagesverstecke, Winterquartiere und auch zur Nahrungssuche genutzt werden. Die Aufschichtungen können nach der Besiedlung durch Insekten auch vom Schwarzspecht als Nahrungsressource genutzt werden. Die zu verbringenden Totbäume sind bereits durch Insekten besiedelt. Die Baumstämmen, Baumstubben sowie Stark-Äste aus dem Abbauabschnitt 1 werden in die Maßnahmenfläche K2 und hier bevorzugt in das Umfeld der zu vertiefenden Schlute (Maßnahmenfläche K3) verbracht.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Die Aufschichtung der Stämme erfolgt jeweils abschnittsweise nach der Fällung der Bäume. Auch die Aufschichtung von Stubben und Stark-Ästen erfolgt abschnittsweise.
5 Lage der Maßnahme	Innerhalb der Maßnahmenflächen K1 und K2 (siehe Plan 6-1 und Plan 6-2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Gemarkung Freistett, Flurstücke 1655, 3122/18, 4304/0 und 4304/2
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Die Totholzstrukturen werden zur Funktionserhaltung dauerhaft freigehalten.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Absicherung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	V2, K1, K2 und K3

5 Vorkommen gemeldeter Vogelarten im Untersuchungsgebiet, Prüfungsrelevanz (Kapitel 6.1.2.2 der Natura 2000-VS)

Ergänzung des Wespenbussards als prüfungsrelevante Art, da die im Managementplan abgegrenzte Lebensstätte des Wespenbussards die Vorhabenfläche umfasst.

Tabelle 5-1. Erhaltungs- und Entwicklungsziele für den Wespenbussard gemäß Managementplan.

Artname	Erhaltungs- und Entwicklungsziele laut Managementplan
Als Brutvögel gemeldete Arten	
Wespenbussard (<i>Pernis apivoris</i>)	Erhaltungsziele: ▶ Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften, ▶ Erhaltung von lichten Laub- und Mischwäldern, ▶ Erhaltung von Feldgehölzen, ▶ Erhaltung von extensiv genutztem Grünland, ▶ Erhaltung der Magerrasen, ▶ Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, ▶ Erhaltung der Bäume mit Horsten, ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln, ▶ Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen und ▶ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.8.) Entwicklungsziele: ▶ Entwicklung weiterer magerer, insektenreicher Grünlandbestände als Nahrungshabitat, ▶ Entwicklung strukturreicher Waldränder und ▶ Entwicklung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete.

6 Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und Bewertung der Auswirkungen (Kapitel 7.2 der Natura 2000-VS)

Im Folgenden sind die vorhabenbedingten Auswirkungen und die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für die folgenden Arten zusammengestellt:

- ▶ *Schwarzspecht,*
- ▶ *Baumfalke,*
- ▶ *Schwarzmilan,*
- ▶ *Mittelspecht,*
- ▶ *Grauspecht und*
- ▶ *Wespenbussard (neu).*

Tabelle 6-1. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Schwarzspecht und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A236] Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	6 - 25 Brutpaare
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Specht-Revierkartierung im Jahr 2021 Im Rahmen der Revierkartierung im Jahr 2021 wurden im ca. 300 ha großen Kartiergebiet drei Revierzentren des Schwarzspechts ermittelt. Das nächstgelegene Revierzentrum des Schwarzspechts liegt ca. 380 m östlich der Vorhabenfläche und umfasst Teile der Vorhabenfläche. Brutvogelerfassung 2014, Kartierung der Rast- und Wintergäste 2014 / 2015 Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde der Schwarzspecht als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Lage des Revierzentrums ist nicht bekannt. Wegen der Reviergröße von in der Regel über 300 ha im Tiefland kann es sich in über 1 km Entfernung von der Vorhabenfläche befinden, zum Beispiel im Naturschutzgebiet „Hinterwörth-Laast“ Weiterhin wurde die Art im Rahmen der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste einmalig in den Waldflächen östlich des Sees nachgewiesen. Natura 2000-Managementplan Im Natura 2000-Managementplan sind alle Waldbestände des Untersuchungsgebiets als Lebensstätte des Schwarzspechts dargestellt.	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen, - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus. Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Flächeninanspruchnahme durch die Verlegung der Yachtstraße.	
3. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind als kohärenzsichernde Maßnahmen erforderlich: - Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung (Maßnahme K1), - Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung (Maßnahme K2), - Ersatzaufforstung (Maßnahme K6, im Viehgrund), - in Verbindung mit der Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz (V6).	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von ausgedehnten Wäldern.	Erhebliche Beeinträchtigung

[A236] Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
	Es werden vorhabenbedingt Teile der im MaP abgegrenzten Lebensstätte mit einer Größe von ca. 11,37 ha in Anspruch genommen.
(2) Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln.	Erhebliche Beeinträchtigung Durch das Vorhaben werden 44 Specht-Höhlenbäume in Anspruch genommen, weitere 66 Bäume innerhalb der Vorhabenfläche stellen aufgrund von Schwächesymptomen und einem großen Brusthöhendurchmesser ein Nahrungspotenzial für den Schwarzspecht dar.
(3) Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Bäume mit Großhöhlen in Anspruch genommen.
(4) Erhaltung von Totholz.	Erhebliche Beeinträchtigung Zwölf der 44 Specht-Höhlenbäume sowie elf der 66 weiteren Biotopbäume sind Totbäume. Liegendes Totholz und Baumstubben sind nur an den Rändern der Yachtstraße für den Schwarzspecht als Nahrungsrequisite theoretisch nutzbar (wegen der Störungshäufigkeit nur unregelmäßig), ansonsten sind sie wegen der dichten Strauchschicht für ihn nicht zu erreichen.
(5) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen.	Potenziell erhebliche Beeinträchtigung Die Beseitigung von Totholz und geschwächten Bäumen schränkt das vorhandene und insbesondere das in absehbarer Zeit verfügbare Nahrungsangebot ein.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Es entstehen vorhabenbedingt Beeinträchtigungen der für den Schwarzspecht formulierten Erhaltungsziele (1) bis (5). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzspechts können auch gemäß der Kriterien von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) nicht ausgeschlossen werden: A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Die für die Baggerseeerweiterung in Anspruch zu nehmenden Waldflächen liegen vollständig innerhalb der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte des Schwarzspechts. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (2001) geben als Größe eines Schwarzspecht-Reviers im Tiefland 500 ha bis 1.500 ha, mindestens jedoch 300 ha an. Die LANUV benennt in den Artenschutzinformationen auf ihrer Homepage (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103161) Reviergrößen von 250 ha bis 400 ha. Die vorhabenbedingt in Anspruch genommene Fläche entspricht damit weniger als 5 % der Reviergröße eines Optimalhabitats. Vorhabenbedingt sind keine Habitate betroffen, die für den Schwarzspecht von zentraler Bedeutung sind. Er nutzt die Vorhabenfläche zur Nahrungssuche; es wurde keine besonders hohe Nutzungsfrequenz und -dauer ermittelt. Das Revierzentrum liegt ca. 380 m östlich der Vorhabenfläche. Das Revierzentrum wurde ca. 380 m östlich der Vorhabenfläche ermittelt. B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" Der Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für den Schwarzspecht beträgt 2,6 ha (Stufe I). Der Orientierungswert bezieht sich auf die genutzten beziehungsweise für den Schwarzspecht geeigneten Habitatflächen. Die Erweiterung des Baggersees Helmlingen führt zur Verkleinerung der Schwarzspecht-Lebensstätte um 1,33 ha.	

[A236] Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme (im Managementplan als Lebensstätte des Schwarzspechts abgegrenzter Bereich) beträgt [ca. 11,37 ha](#) und ist somit größer als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (laut Managementplan ca. 659,7 ha). Zudem führt die Erweiterung des Baggersees Helmlingen zur Verkleinerung der Schwarzspecht-Lebensstätte um 1,33 ha.

D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"

Die im Oktober 2023 planfestgestellte Erweiterung des Baggersees Helmlingen führt ebenfalls, wie bereits voranstehend unter B) und C) ausgeführt, zur Inanspruchnahme von Teilen der Schwarzspecht-Lebensstätte (vgl. auch Kapitel 7 der vorliegenden Unterlage).

E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"

Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme besteht nicht. Andere, vom Vorhaben unabhängige Wirkfaktoren sind für den Schwarzspecht günstig (vgl. folgender Absatz).

Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Schwarzspechts im Vogelschutzgebiet ist ohne die Ergreifung von Maßnahmen nicht wahrscheinlich, weil der Verlust von Nahrungsmöglichkeiten aufgrund seines geringen Anteils am Aktionsraum nicht zum Verlust eines Brutpaars und voraussichtlich auch nicht zur Verringerung des Bruterfolgs führen kann.

Das Eschentriebsterben und die Folgen des trockenen Sommerhalbjahrs 2018 als vom Vorhaben unabhängige Faktoren, die zu einer größeren Zahl geschwächter, kranker und toter Bäume führen, verbessern das Nahrungsangebot des Schwarzspechts zumindest für die nächsten Jahre.

Formal ist aber von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Es wird angenommen, dass die geplanten Maßnahmen K1 und K2 in Kombination mit V6 zur Aufwertung von Waldbereichen auf ca. 70 ha keine sichere Eignung als schadensbegrenzende Maßnahme haben. Die erforderliche volle Funktionserfüllung zum Zeitpunkt des Eingriffs ist nicht hinreichend sicher gegeben. Die Beeinträchtigungen des Schwarzspechts können durch die Maßnahmen nicht nachweislich zum Eingriffszeitpunkt vermieden werden, da die Maßnahmen ihre Wirksamkeit vor allem mittel- und langfristig entfalten. Es mangelt also an sicher kurzfristig wirksamen Maßnahmenbestandteilen zur Überbrückung der Zeit bis zur vollständigen Funktionserfüllung der Maßnahmenflächen K1 und K2. Sehr langfristig ist die Funktionserfüllung von 54 zu erhaltenden Eichen in der Ersatzaufforstung im Viehgrund.

Tabelle 6-2. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Baumfalken und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A099] Baumfalken (<i>Falco subbuteo</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	1 - 2 Brutpaar(e)
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Brutvogelerfassung 2014 Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Baumfalken als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Natura 2000-Managementplan Im Natura 2000-Managementplan entspricht die Abgrenzung der Lebensstätte des Baumfalken dem Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl - Helmlingen".	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen, - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus, - Vertiefung des an die Erweiterungsfläche angrenzenden ufernahen, flachen Seebereichs in eine offene Wasserfläche, - Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers. Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Vorhandensein einer Gewässerüberleitung - Veränderung der Morphologie des Baggersees (Vergrößerung von Seefläche, Böschungsfläche, Flachwasserzonen).	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich. Die für Amphibien zu vertiefende Schlute (Maßnahme K3), die herzustellende Gewässerüberleitung sowie die Aufwertung der Waldbestände auf ca. 70 ha (Maßnahme K1 und K2) erhöhen die Eignung der Bereiche als Nahrungsstätte für den Baumfalken.	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften.	Geringe Beeinträchtigung Die Vorhabenfläche wird fast vollständig von einem dichten Wald im schwachen Baumholzstadium eingenommen und grenzt nicht an für den Baumfalken besonders geeignete Offenlandbereiche an. Höheres Potenzial als Teil der Nahrungsstätte haben die in Anspruch zu nehmenden Teile der Schlute (insgesamt ca. 1.570 m²).

[A099] Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
(2) Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln.	Keine Beeinträchtigung Die Inanspruchnahme von Bäumen mit Totholz oder durch Insekten geschädigten Stammabschnitten führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Baumfalken, da sie aufgrund der Lage im Bestandsinneren keine erkennbare Funktion für ihn erfüllen.
(3) Erhaltung von Überhältern, insbesondere an Waldrändern.	Keine Beeinträchtigung Überhälter an Waldrändern werden nicht beeinträchtigt. Die teilweise alten Bäume zwischen der Vorhabenfläche und dem Rheinseitenkanal werden nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben führt zu einer bandförmigen Bestandsstruktur mit beiderseitigem Waldrand, was eine Brutansiedlung des Baumfalken begünstigen kann.
(4) Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern.	Keine Beeinträchtigung Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Feldgehölzen. Innerhalb der Vorhabenfläche befindet sich wenig südwestlich der Bootswerft eine Baumgruppe am Baggerseeufer, die störungsexponiert und daher für den Baumfalken nicht nutzbar ist.
(5) Erhaltung von extensiv genutztem Grünland.	Keine Beeinträchtigung Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Grünland.
(6) Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete.	Keine Beeinträchtigung Der in Anspruch zu nehmende Gewässerbereich zeichnet sich nicht durch einen ausgeprägten Strukturreichtum aus. Der kleinflächige Eingriff in ein Feuchtgebiet in Form eines Land-Schilfröhrichts als Verlandungsvegetation des Altarms führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Art, da dies aufgrund der Trockenheit nicht von Libellen als einem wichtigen Beutetier des Baumfalken genutzt wird.
(7) Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähennester, insbesondere an Waldrändern.	Keine Beeinträchtigung Durch das Vorhaben werden keine Krähennester oder vergleichbare Strukturen in Anspruch genommen.
(8) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten.	Keine Beeinträchtigung Durch das Vorhaben werden Waldbereiche ohne erkennbare Eignung für den Baumfalken in Anspruch genommen.

[A099] Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
(9) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.9.).	Keine Beeinträchtigung Der Baumfalke ist im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast nachgewiesen worden; eine Störung der Fortpflanzungsstätte ist ausgeschlossen.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für den Baumfalken als Brutvogel formulierten Erhaltungsziele (1) bis (9) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind: A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Es sind keine Habitate vom Vorhaben betroffen, die für die Art von zentraler Bedeutung sind. Der Baumfalke nutzt das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche; es wurde keine besonders hohe Nutzungsfrequenz und -dauer durch den Baumfalken ermittelt. Laut Standarddatenbogen sind innerhalb des Vogelschutzgebiets 1 - 2 Brutpaare des Baumfalken vorhanden und das gesamte Vogelschutzgebiet (ca. 2.133,8 ha) entspricht laut Managementplan der Lebensstätte der Art. B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" Der Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für den Baumfalke beträgt 10 ha (Stufe I). Bei "Arten mit relativ großen Aktionsräumen ist bei Anwendung der Orientierungswerte hervorzuheben, dass (...) im Fall von Nahrungsräumen zumindest keine flächenmäßig überproportionale Betroffenheit eines wesentlichen Teilhabitats entstehen darf. Als relativer Orientierungswert kann hierbei das im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags benannte 1 %-Zusatzkriterium – übertragen auf die einzelnen Teilhabitate – herangezogen werden (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)". Der Baumfalke nutzt das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast. Geeignete Nahrungsflächen im Bereich der Schluten gehen vorhabenbedingt auf ca. 0,157 ha verloren. C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 0,157 ha. Bezogen auf die gesamte abgegrenzte Lebensstätte liegt der Orientierungswert bei 21,34 ha des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (laut Managementplan ca. 2.133,8 ha). D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Die Summationsprüfung bezüglich der im Oktober 2023 planfestgestellten Erweiterung des Baggersees Helmlingen ist in Kapitel 7 der vorliegenden Unterlage enthalten. E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" Keine der unter Punkt 2 genannten Auswirkungen führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Baumfalken - erhebliche Auswirkungen sind aus folgenden Gründen auszuschließen: • Die Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten des Baumfalken erfolgt kleinflächig auf 0,157 ha. • Der Betrieb des Saugbaggers während der Feinsedimentumlagerung führt nicht zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit des Baggersees und der angrenzenden Bereiche. • Dem formalen Verlust von Habitaten stehen umfangreiche günstige Vorhabenwirkungen durch die Baggerseeerweiterung und die Anlage der Gewässerüberleitung gegenüber. Durch die vorhabenbedingte Vergrößerung der Flachwasserzonen und flachen Böschungsabschnitte werden die Lebensräume für Libellen vergrößert, wodurch die Nahrungsverfügbarkeit für den Baumfalken verbessert wird. Durch die Anlage der Gewässerüberleitung entstehen günstige Bruthabitate in Gewässernähe. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Baumfalken im Vogelschutzgebiet ist auszuschließen.	

Tabelle 6-3. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Schwarzmilan und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A073] Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	1 - 10 Brutpaare
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Brutvogelerfassung 2014 Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Schwarzmilan als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Natura 2000-Managementplan Im Natura 2000-Managementplan entspricht die Abgrenzung der Lebensstätte des Schwarzmilans dem Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl - Helmlingen".	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen, - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus, - Vertiefung des an die Erweiterungsfläche angrenzenden ufernahen, flachen Seebereichs in eine offene Wasserfläche, - Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers. Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Veränderung der Morphologie des Baggersees (Vergrößerung von Seefläche, Böschungsfläche, Flachwasserzonen), - Flächeninanspruchnahme durch die Verlegung der Yachtstraße.	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3 der Natura 2000-VS), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften.	Keine Beeinträchtigung Die Kulturlandschaft wird vorhabenbedingt nicht verändert; es erfolgt ausschließlich ein Eingriff in Wald.
(2) Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern.	Keine Beeinträchtigung Die Vorhabenfläche wird fast vollständig von einem dichten Wald im schwachen Baumholzstadium eingenommen; es handelt sich zum überwiegenden Teil um Edellaubholz-Bestände, die sich nicht durch eine besondere Eignung für den Schwarzmilan auszeichnen.

[A073] Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
(3) Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft.	Keine Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden keine Gehölze in der offenen Landschaft entfernt.
(4) Erhaltung von Grünland.	Keine Beeinträchtigung Es wird vorhabenbedingt kein Grünland in Anspruch genommen.
(5) Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer.	Keine Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden keine Fließgewässer verändert oder in Anspruch genommen. Durch die Erweiterung des Baggersees wird der an die Erweiterungsfläche grenzende ufernahe, flache Seebereich in Anspruch genommen. Die ufernahen Abschnitte werden vom Schwarzmilan aber kaum zur Nahrungssuche genutzt. Im Bereich der Erweiterungsfläche werden Flachwasserbereiche auf größerer Fläche neu geschaffen.
(6) Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Altholzinseln und alte, großkronige Bäume mit freier Anflugmöglichkeit entfernt. Der durch das Vorhaben entstehende Waldstreifen zwischen der Erweiterungsfläche und dem Rheinseitenkanal wird dem Schwarzmilan günstige Nistmöglichkeiten bieten.
(7) Erhaltung der Bäume mit Horsten.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Horstbäume in Anspruch genommen.
(8) Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsicheren Freileitungen und Windkraftanlagen.	Keine Beeinträchtigung Es entstehen vorhabenbedingt keine Gefahrenquellen.
(9) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (01.03. - 15.08).	Keine Beeinträchtigung Der Schwarzmilan ist im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast nachgewiesen worden; eine Störung von Fortpflanzungsstätten ist ausgeschlossen.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Es ist davon auszugehen, dass vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen der für den Schwarzmilan formulierten Erhaltungsziele (1) bis (9) entstehen. Im Managementplan ist das gesamte 2.134 ha große Vogelschutzgebiet als Lebensstätte des Schwarzmilans dargestellt. Der Orientierungswert ist dementsprechend 21,34 ha (1 %) [Grundwert 10 ha]. Die Vorhabenfläche bleibt mit ihrer Größe von knapp 13 ha (inklusive Teile des Betriebsgeländes) unter dem qualitativ-relativen Orientierungswert (1 %-Kriterium), der Grundwert wird jedoch überschritten. Die Wirkungsbeurteilung durch Überlagerung der vom Projekt entsprechend beeinflussten Flächen mit allen nach den Erhaltungszielen zu bewahrenden bzw. zu entwickelnden (Teil-) Habitaten ergibt, dass keine Beeinträchtigung eintritt; vielmehr ist von einer Verbesserung des Lebensraums durch die Vergrößerung der Flachwasserbereiche auszugehen.	

[A073] Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Schwarzmilans im Vogelschutzgebiet ist auszuschließen.

Tabelle 6-4. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Mittelspecht und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A238] Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	11 - 20 Brutpaare
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Specht-Revierkartierung im Jahr 2021 Im Rahmen der Revierkartierung im Jahr 2021 wurden im ca. 300 ha großen Kartiergebiet 23 Reviere des Mittelspechts ermittelt. Eines der Revierzentren befindet sich wenig östlich der herzustellenden Gewässerverbindung und umfasst die Vorhabenfläche. Brutvogelerfassung 2014, Kartierung der Rast- und Wintergäste 2014 / 2015 Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Mittelspecht als Brutvogel mit 3 Brutrevieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen; weiterhin wurde die Art im Rahmen der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste einmalig in den Waldflächen östlich des Sees nachgewiesen. Natura 2000-Managementplan Im Natura 2000-Managementplan sind die überwiegenden Teile der Waldbestände des Untersuchungsgebiets als Lebensstätte des Mittelspechts abgegrenzt. Ein ca. 1,41 ha großer Bereich im Nordostteil der Vorhabenfläche zählt zur sich nordöstlich fortsetzenden Lebensstätte, innerhalb derer sich auch die bei den Brutvogelerfassungen festgestellten Revierzentren befinden.	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen, - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus, - Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers. Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Flächeninanspruchnahme durch die Verlegung der Yachtstraße.	
3. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3 der Natura 2000-VS), sind als kohärenzsichernde Maßnahmen erforderlich: - Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung (Maßnahme K1), - Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung (Maßnahme K2), - Ersatzaufforstung (Maßnahme K6, im Viehgrund).	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen.	Erhebliche Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden Wald-Biotoptypen auf ca. 11,21 ha in Anspruch genommen (größten-

[A238] Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
	teils Edellaubholz-Bestände im Baumholzstadium). Ca. 1,41 ha der in Anspruch zu nehmenden Fläche sind im Managementplan als Lebensstätte dargestellt; diese Bereiche werden mit Ausnahme der herzustellenden Gewässerüberleitung (ca. 0,11 ha innerhalb der Lebensstätte gemäß MaP) nicht von eichen-geprägten Wäldern als geeignete Habitate eingenommen.
(2) Erhaltung von Auen- und Erlenwäldern.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Auen- und Erlenwälder in Anspruch genommen.
(3) Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Streuobstwiesen in Anspruch genommen.
(4) Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln.	Geringe Beeinträchtigung In der Vorhabenfläche sind vier der 44 Specht-Höhlenbäume und 17 der 66 weiteren Biotopbäume Eichen. Hiervon befinden sich zwei Eichen in der im Managementplan dargestellten Lebensstätte.
(5) Erhaltung von stehendem Totholz.	Geringe Beeinträchtigung In der im Managementplan dargestellten Lebensstätte innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich drei abgestorbene Bäume.
(6) Erhaltung von Bäumen mit Höhlen.	Geringe Beeinträchtigung In der im Managementplan dargestellten Lebensstätte innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich die drei bereits bei der Erhaltung von stehendem Totholz genannten abgestorbenen Bäume sowie neun weitere Specht-Höhlenbäume, darunter eine Eiche.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Erhebliche Beeinträchtigungen des Mittelspechts können gemäß der Kriterien von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden: A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Der Mittelspecht wurde im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen. Die in Anspruch zu nehmenden Waldbestände sind randliche Teile eines Reviers des Mittelspechts; das Revierzentrum befindet sich außerhalb der Vorhabenfläche. Die gemäß Managementplan zur Lebensstätte zählenden Waldbestände innerhalb der Vorhabenfläche weisen insgesamt zehn Specht-Höhlenbäume sowie acht sonstige Biotopbäume auf. B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" Der Orientierungswert bei direktem Flächenverlust von 400 m² (Stufe I) für den Mittelspecht wird überschritten. Bezogen auf die im Managementplan abgegrenzte Lebensstätte des Mittelspechts erfolgt eine Inanspruchnahme von ca. 1,41 ha. Hiervon entfallen 0,11 ha auf die Herstellung der Gewässerüberleitung, die nicht zur Inanspruchnahme von Höhlen- oder sonstigen Biotopbäumen führt. Die im Managementplan abgegrenzten Lebensstätten der Art sind insgesamt ca. 608,8 ha groß.	

[A238] Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 0,2 % im Vogelschutzgebiet (ca. 1,41 ha der laut Managementplan ca. 608,8 ha großen Lebensstätte). Die Erweiterung in Helmlingen führt nicht zu Eingriffen in die Lebensstätte des Mittelspechts.

D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"

Die Summationsprüfung bezüglich der im Oktober 2023 planfestgestellten Erweiterung des Baggersees Helmlingen ist in Kapitel 7 der vorliegenden Unterlage enthalten.

E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"

Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme besteht nicht. Andere, vom Vorhaben unabhängige Wirkfaktoren sind für den Mittelspecht günstig (vgl. folgender Absatz).

Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Mittelspechts im Vogelschutzgebiet ist wegen des positiven, durch überwiegend milde Winter geförderten Bestandstrends des Mittelspechts selbst ohne die Ergreifung von Maßnahmen nicht zu erwarten. Für das **unmittelbar neben der herzustellenden Gewässerverbindung befindliche Revier** muss aber eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen werden.

Bezüglich der geplanten Maßnahmen K1 und K2 zur Aufwertung von Waldbereichen auf ca. 70 ha wird angenommen, dass sie keine sichere Eignung als schadensbegrenzende Maßnahme haben. Die erforderliche volle Funktionserfüllung zum Zeitpunkt des Eingriffs ist nicht hinreichend sicher gegeben. Die Beeinträchtigungen des Mittelspechts können durch die Maßnahmen nicht nachweislich zum Eingriffszeitpunkt vermieden werden, da die Maßnahmen ihre Wirksamkeit vor allem mittel- und langfristig entfalten. Es mangelt also an sicher kurzfristig wirksamen Maßnahmenbestandteilen zur Überbrückung der Zeit bis zur vollständigen Funktionserfüllung der Maßnahmenflächen K1 und K2. Sehr langfristig ist die Funktionserfüllung von 54 zu erhaltenden Eichen in der Ersatzaufforstung im Viehgrund.

Tabelle 6-5. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Grauspecht und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A234] Grauspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	6 - 25 Brutpaare
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Specht-Revierkartierung im Jahr 2021 Im Rahmen der Revierkartierung im Jahr 2021 wurde im ca. 300 ha großen Kartiergebiet ein Revier des Grauspechts im Hinterwört nachgewiesen. Es befindet sich in ca. 2.200 m Entfernung zur Vorhabenfläche. Brutvogelerfassung 2014, Kartierung der Rast- und Wintergäste 2014 / 2015 Der Grauspecht wurde weder im Rahmen der Brutvogelkartierung noch der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Natura 2000-Managementplan Im Natura 2000-Managementplan sind die überwiegenden Teile der Waldbestände des Untersuchungsgebiets als Lebensstätte des Grauspechts abgegrenzt. Ein ca. 1,41 ha großer Bereich im Nordostteil der Vorhabenfläche zählt zur sich nordöstlich fortsetzenden Lebensstätte.	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen, - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus. Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Flächeninanspruchnahme durch die Verlegung der Yachtstraße.	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3 der Natura 2000-VS), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme.	Geringe Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden Wald-Biotoptypen auf 11,21 ha in Anspruch genommen (größtenteils Edellaubholz-Bestände im Baumholzstadium). Ca. 1,41 ha der in Anspruch zu nehmenden Fläche sind im Managementplan als Lebensstätte dargestellt; es handelt sich um vergleichsweise strukturierte lichte Laub- und Laubmischwälder ohne Offenflächen. Auf 0,11 ha im Bereich der herzustellenden Gewässerverbindung ist ein Eichenwald betroffen.

[A234] Grauspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
(2) Erhaltung von Auenwäldern.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Auenwälder in Anspruch genommen.
(3) Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Obstbaumwiesen.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Obstbaumwiesen in Anspruch genommen.
(4) Erhaltung der Magerrasen.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Magerrasen in Anspruch genommen.
(5) Erhaltung von mageren Mähwiesen.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Mähwiesen in Anspruch genommen.
(6) Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern.	Geringe Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine entsprechenden Strukturen in Anspruch genommen. Der Inanspruchnahme der Böschung des derzeitigen Baggerseeufers steht die Neuanlage von Böschungen auf deutlich größerer Fläche gegenüber.
(7) Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln.	Geringe Beeinträchtigung Innerhalb der in Anspruch zu nehmenden Teile der Lebensstätte des Grauspechts befinden sich zehn Specht-Höhlenbäume und acht sonstige Biotopbäume.
(8) Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz.	Geringe Beeinträchtigung In der im Managementplan dargestellten Lebensstätte innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich drei stehende, abgestorbene Bäume. Liegendes Totholz und Baumstubben sind theoretisch nutzbar; diese befinden sich außerhalb der abgegrenzten Lebensstätte.
(9) Erhaltung von Bäumen mit Höhlen.	Geringe Beeinträchtigung In der im Managementplan dargestellten Lebensstätte innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich die drei bereits bei der Erhaltung von stehendem Totholz genannten abgestorbenen Bäume sowie neun weitere Specht-Höhlenbäume.
(10) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen.	Potenziell erhebliche Beeinträchtigung Die Beseitigung von Totholz und geschwächten Bäumen schränkt das vorhandene und insbesondere das in absehbarer Zeit verfügbare Nahrungsangebot ein.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	

[A234] Grauspecht (*Dendrocopos medius*)

Es ist nicht auszuschließen, dass vorhabenbedingt Beeinträchtigungen der für den Grauspecht formulierten Erhaltungsziele (1) bis (10) entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art können jedoch gemäß der Kriterien von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) hinreichend sicher ausgeschlossen werden:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Ein Revierzentrum des Grauspechts wurde bei der Specht-Revierkartierung im Jahr 2021 im Hinterwört in ca. 2.200 m Entfernung zur Vorhabenfläche nachgewiesen. Die in Anspruch zu nehmenden Waldbestände umfassen Teile eines im Managementplan als Lebensstätte für den Grauspecht abgegrenzten Bereichs. Eine tatsächliche Nutzung der Vorhabenfläche durch den Grauspecht ist aufgrund der großen Entfernung zum nachgewiesenen Revierzentrum unwahrscheinlich.

B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"

Der Orientierungswert bei direktem Flächenverlust von 6.400 m² (Stufe I) für den Grauspecht wird überschritten.

Bezogen auf die im Managementplan abgegrenzte Lebensstätte des Grauspechts erfolgt eine Inanspruchnahme von ca. 1,41 ha. Die im Managementplan abgegrenzte Lebensstätte der Art ist insgesamt ca. 290,7 ha groß.

C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 1,41 ha und ist deutlich kleiner als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (laut Managementplan ca. 290,7 ha).

D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"

Die Summationsprüfung bezüglich der im Oktober 2023 planfestgestellten Erweiterung des Baggersees Helmlingen ist in Kapitel 7 der vorliegenden Unterlage enthalten. Die Erweiterung in Helmlingen führt nicht zu Eingriffen in die Lebensstätte des Grauspechts.

E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"

Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme besteht nicht.

Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Grauspechts im Vogelschutzgebiet ist auszuschließen. Die Art wird von den für die anderen Spechtarten durchzuführenden Maßnahmen profitieren (Maßnahmen V6, K1 und K2).

Tabelle 6-6. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Wespenbussard und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A072] Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	2 - 4 Brutpaare
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan)	C
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Brutvogelerfassung 2014 Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Wespenbussard im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, auch nicht als Nahrungsgast.	
Natura 2000-Managementplan Im Natura 2000-Managementplan entspricht die Abgrenzung der Lebensstätte des Wespenbussards dem Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl - Helmlingen".	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen, - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus, - Vertiefung des an die Erweiterungsfläche angrenzenden ufernahen, flachen Seebereichs in eine offene Wasserfläche, - Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers.	
Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Veränderung der Morphologie des Baggersees (Vergrößerung von Seefläche, Böschungsfläche, Flachwasserzonen), - Vorhandensein einer Gewässerüberleitung, - Flächeninanspruchnahme durch die Verlegung der Yachtstraße.	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3 der Natura 2000-VS), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4.1 Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften.	Keine Beeinträchtigung Die Kulturlandschaft wird vorhabenbedingt nicht verändert; es erfolgt ausschließlich ein Eingriff in Wald.

[A072] Wespenbussard (<i>Pernis apivoris</i>)	
(2) Erhaltung von lichten Laub- und Mischwäldern.	Keine Beeinträchtigung Die Vorhabenfläche wird fast vollständig von einem dichten Wald im schwachen Baumholzstadium eingenommen; es handelt sich zum überwiegenden Teil um Edellaubholz-Bestände, die sich nicht durch eine besondere Eignung für den Wespenbussard auszeichnen.
(3) Erhaltung von Feldgehölzen.	Keine Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden keine Feldgehölze entfernt.
(4) Erhaltung von extensiv genutztem Grünland.	Keine Beeinträchtigung Es wird vorhabenbedingt kein Grünland in Anspruch genommen.
(5) Erhaltung der Magerrasen.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Magerrasen in Anspruch genommen.
(6) Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Altholzinseln und alte, großkronige Bäume mit freier Anflugmöglichkeit entfernt. Der durch das Vorhaben entstehende Waldstreifen zwischen der Erweiterungsfläche und dem Rheinseitenkanal wird dem Wespenbussard günstige Nistmöglichkeiten bieten.
(7) Erhaltung der Bäume mit Horsten.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Horstbäume in Anspruch genommen.
(8) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln	Keine Beeinträchtigung Die Vorhabenfläche zeichnet sich nicht durch eine besondere Eignung als Nahrungsraum aus.
(9) Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsicheren Freileitungen und Windkraftanlagen.	Keine Beeinträchtigung Es entstehen vorhabenbedingt keine Gefahrenquellen.
(10) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.8).	Keine Beeinträchtigung Der Wespenbussard wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen; eine Störung von Fortpflanzungsstätten ist ausgeschlossen.
4.2 Entwicklungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Entwicklung weiterer magerer, insektenreicher Grünlandbestände als Nahrungshabitat.	Keine Beeinträchtigung Das Vorhaben schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Grünlandbeständen nicht ein.

[A072] Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
(2) Entwicklung strukturreicher Waldränder.	Keine Einschränkung Durch das Vorhaben entstehen neue Waldränder, die Entwicklungsmöglichkeiten werden nicht eingeschränkt.
(3) Entwicklung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete.	Keine Einschränkung Das Vorhaben schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten nicht ein.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Es ist davon auszugehen, dass vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen der für den Wespenbussard formulierten Erhaltungsziele (1) bis (10) und der Entwicklungsziele (1) bis (3) entstehen. Im Managementplan ist das gesamte 2.134 ha große Vogelschutzgebiet als Lebensstätte des Wespenbussards dargestellt. Der Orientierungswert ist dementsprechend 21,34 ha (1 %) [Grundwert 10 ha]. Die Vorhabenfläche bleibt mit ihrer Größe von knapp 13 ha (inklusive Teile des Betriebsgeländes) unter dem qualitativ-relativen Orientierungswert (1 %-Kriterium). Für den Wespenbussard sind keine Nahrungshabitate vorhanden. Für ihn als Nahrungsspezialist (bodennistende Hymenopteren) sind die Nahrungshabitate bedeutender als der Nistplatz, denn der Nistplatz ist variabler als die Nahrungsstätten. Eine Beeinträchtigung ist daher unabhängig von den Orientierungswerten von LAMBRECHT & TRAUTNER ausgeschlossen. Dem formalen Verlust von Habitaten stehen zudem günstige Vorhabenwirkungen durch die Anlage der Gewässerüberleitung gegenüber. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Wespenbussards im Vogelschutzgebiet sowie eine Einschränkung der Möglichkeiten zu seiner Verbesserung sind auszuschließen.	

7 Summationswirkungen (Kapitel 7.5 der Natura 2000-VS)

Die im Oktober 2023 planfestgestellte **Erweiterung des Baggersees Helmlingen** betrifft das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" bzw. das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen". Durch das Vorhaben sind keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten im FFH-Gebiet betroffen.

Summationswirkungen sind bezüglich der folgenden als Brutvogel (BV) gemeldeten Vogelarten theoretisch möglich, da zumindest deren Lebensstätten gemäß Managementplan Teile der Vorhabenflächen beider Baggerseeerweiterungen (Baggersee Helmlingen und Baggersee Freistett) umfassen: Baumfalke, Eisvogel, Flusseeschwalbe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergtaucher. Weiterhin sind Summationswirkungen bezüglich der folgenden rastenden, mausernden und überwinternden Vogelarten (RA) zu prüfen: Eisvogel, Kiebitz, Kormoran, Reiher- und Schnatterente.

- ▶ **Baumfalke (BV):** Der Baumfalke wurde bei den Erfassungen zu beiden Projekten als Nahrungsgast nachgewiesen; formal ist die gesamte Fläche des 2.134 ha großen Vogelschutzgebiets Lebensstätte. Die Baggerseeerweiterungen führen zu einer Umgestaltung dieser Lebensstätte, es werden keine essentiellen Habitatbestandteile verändert. Es erfolgt eine vorhabenbedingte Vergrößerung der Flachwasserzonen und flachen Böschungsabschnitte, wodurch die Nahrungsverfügbarkeit für den Baumfalken (Hauptnahrung Libellen) verbessert wird.
- ▶ **Eisvogel (BV und RA):** Der Eisvogel nutzt beide Baggerseen zur Nahrungssuche; durch die Baggerseeerweiterungen werden sporadisch genutzte Uferbereiche mit zumindest einzelnen Sitzwarten in Anspruch genommen. Die geringe und temporäre Reduzierung der zur Nahrungssuche nutzbaren Uferbereiche führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung, da die Nahrungshabitate von Eisvogel-Revieren in der Regel 2 bis 5 km Uferlänge umfassen. Durch die Baggerseeerweiterungen werden die für den Eisvogel nutzbaren Böschungsabschnitte vorhabenbedingt dauerhaft vergrößert.
- ▶ **Flusseeschwalbe (BV):** Da von einer andauernden Präsenz nicht auszugehen ist, enthält der Managementplan keine Lebensstätten der Flusseeschwalbe. Im Jahr 2020 wurde die Art auf dem im Baggersee Helmlingen ausgebrachten Brutfloß mit mindestens fünf Brutpaaren nachgewiesen; am Baggersee in Freistett wurde sie als Nahrungsgast kartiert. Die Baggerseeerweiterungen führen durch die Vergrößerung der Flachwasserbereiche zu einer Verbesserung des Lebensraums.
- ▶ **Schwarzmilan (BV):** Der Schwarzmilan wurde bei der Erfassung zum Baggersee Freistett als Nahrungsgast nachgewiesen, im Rahmen der Erfassungen zum Baggersee Helmlingen wurde ein vermutetes Revierzentrum am östlichen Baggerseeufer außerhalb des Kartierbereichs lokalisiert. Formal ist die gesamte Fläche des 2.134 ha großen Vogelschutzgebiets Lebensstätte. Die Baggerseeerweiterungen führen zu einer Umgestaltung dieser Lebensstätte, es werden keine essentiellen Habitatbestandteile verändert; durch die Baggerseeerweiterungen werden die

Wasserflächen (inklusive Flachwasserbereiche) und deren Ufer als Jagdhabitate vergrößert.

- ▶ Schwarzspecht (BV): Bei der Erfassung zum Baggersee Freistett wurde ein Revierzentrum des Schwarzspechts ca. 380 m östlich der Vorhabenfläche nachgewiesen, im Rahmen der Erfassungen zum Baggersee Helmlingen wurde die Art als Nahrungsgast kartiert. Da im Managementplan die gesamte zusammenhängende Waldfläche des Vogelschutzgebiets als Lebensstätte des Schwarzspechts dargestellt ist, führen die Waldinanspruchnahmen im Zuge beider Baggerseerweiterungen zur Verkleinerung dieser Lebensstätte. Bezüglich der Baggerseerweiterung Helmlingen wird Wald auf ca. 1,33 ha in Anspruch genommen, die Inanspruchnahme wird sowohl funktional als auch aufgrund der Unterschreitung der Orientierungswerte von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) als nicht erheblich eingestuft. Für den Schwarzspecht werden aufgrund der Inanspruchnahme von 11,37 ha der Schwarzspecht-Lebensstätte im Zuge der Erweiterung des Baggersees Freistett umfangreiche kohärenzsichernde Maßnahmen durchgeführt. Die Maßnahmen führen dazu, dass die Lebensraumfunktionen auf kleinerer Fläche durch Aufwertungen erfüllt werden.
- ▶ Wespenbussard (BV): Nachweise des Wespenbussards erfolgten bei den Erfassungen zu beiden Projekten nicht; formal ist aber die gesamte Fläche des 2.134 ha großen Vogelschutzgebiets Lebensstätte. Beide Baggerseerweiterungen führen im jeweiligen Vorhabenbereich zu einer Umgestaltung dieser Lebensstätte, es werden aber keine essentiellen Habitatbestandteile verändert; für den Wespenbussard als Nahrungsspezialist (bodennistende Hymenopteren) sind die Nahrungshabitate bedeutender als der Nistplatz, denn der Nistplatz ist variabler als die Nahrungsstätten.
- ▶ Zwergtaucher (BV): Brut-Nachweise des Zwergtauchers erfolgten nicht; am Baggersee Freistett wurden kleine Trupps mit bis zu 5 Tieren im Rahmen der Rastvogel- und Wintergastkartierung in den Randbereichen des Sees erfasst. Beide Baggerseerweiterungen führen zu einer Vergrößerung günstiger Habitate in Form von Wasserflächen, Flachwasserzonen und flachen Böschungsabschnitten.
- ▶ Kiebitz (RA): Nachweise des Kiebitz erfolgten bei den Erfassungen zu beiden Projekten nicht; formal sind jedoch die gehölzbestandenen Uferbereiche beider Baggerseen als Lebensstätte abgegrenzt. Somit führen beide Baggerseerweiterungen formal zu einer Verbesserung des Lebensraums durch die Vergrößerung der Ufer- und Flachwasserbereiche.
- ▶ Kormoran (RA): der als rastende, mausernde und überwinternde Vogelart im Vogelschutzgebiet geführte Kormoran nutzt beide Baggerseen zur Nahrungssuche; die Seerweiterungen werden die für den Kormoran als Nahrungshabitate nutzbaren Bereiche vergrößern. Nistplätze werden nicht beeinträchtigt.

- ▶ Reiherente (RA): die als rastende, mausernde und überwinternde Vogelart im Vogelschutzgebiet geführte Reiherente nutzt beide Baggerseen zur Nahrungssuche; die Seeerweiterungen führen durch die Vergrößerung der Seeflächen und insbesondere der Flachwasserbereiche zu einer Verbesserung des Lebensraums.
- ▶ Schnatterente (RA): die als rastende, mausernde und überwinternde Vogelart im Vogelschutzgebiet geführte Schnatterente wurde nur am Baggersee Freistett nachgewiesen; durch die Baggerseeerweiterungen werden die für die Schnatterente als Gründelente nutzbaren Flachwasserzonen und flachen Böschungsabschnitte vorhabenbedingt vergrößert.

Die Erweiterung des Baggersees Helmlingen führt nicht zur Inanspruchnahme von Teilen der Lebensstätten des Grau- und Mittelspechts; Summationswirkungen sind bezüglich der beiden Spechtarten ausgeschlossen.

8 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (Kapitel 7.6 der Natura 2000-VS)

Die folgenden Maßnahmen dienen der Kohärenzsicherung nach § 34 BNatSchG bezüglich des Vogelschutzgebiets Nr. 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen":

- ▶ Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung (Maßnahme K1),
- ▶ Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung (Maßnahme K2) und
- ▶ Ersatzaufforstung (im Viehgrund).
- ▶ bezüglich des Schwarzspechts in Kombination mit der Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz (Maßnahme V6).

Die Maßnahmen sind nachfolgend beschrieben.

Maßnahme-Nr.: K1

Bezeichnung: Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung (ca. 52 ha)

1 Art der Maßnahme

Natura 2000 (§ 34 BNatSchG):

☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung

☒ Maßnahme zur Kohärenzsicherung

Besonderer Artenschutz (§ 44 / 45 BNatSchG):

☒ CEF-Maßnahme (§ 44 BNatSchG)

☒ FCS-Maßnahme (§ 45 BNatSchG)

Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):

☒ Kompensation

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung

Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln (außer Schwarz- und Mittelspecht) und Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Sicherung des Erhaltungszustands der Population des Schwarz- und Mittelspechts (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Maßnahme zur Verhinderung der Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustands der Wildkatze sowie Maßnahme zur Vermeidung der Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Zustands (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Kohärenzsicherung für den Schwarz- und Mittelspecht als mit dem VSG 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" geschützte Vogelarten (§ 34 BNatSchG).

Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung von Brutvögeln, Fledermäusen und der Wildkatze (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbilds (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang

Ausgangssituation im Vorhabenbereich

Ein Revier des **Mittelspechts** und ein Aktionsraum des **Schwarzspechts** werden vorhabenbedingt durch unmittelbaren Flächenentzug beeinträchtigt. Der Entzug von Flächen mit Lebensraumeignung durch potenzielle Nahrungs- und Höhlenbäume ist mit 11,37 ha beim Schwarzspecht und ca. 1,41 ha beim Mittelspecht größer als die von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) benannten Irrelevanzschwellen. Ohne die Ergreifung von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung bzw. FCS-Maßnahmen könnte eine Verschlechterung des Erhaltungszustands beider Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenfläche erfüllt zudem möglicherweise Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die **Wildkatze**; durch die Umsetzung von FCS-Maßnahmen (K1 und K2 in Verbindung mit V6) wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

Darüber hinaus werden zwei während des Untersuchungszeitraums von der Wasserfledermaus genutzte Quartierbäume beseitigt. Durch die Baggerseeerweiterung werden insgesamt 110 Bäume mit Potenzial für Spechte und Fledermäuse sowie weitere 73 Bäume mit Potenzial für Fledermäuse in Anspruch genommen. Weiterhin beinhaltet die Vorhabenfläche zahlreiche Brutreviere von zumeist ungefährdeten Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern.

Die Vorhabenfläche wird vorrangig von Edellaubholz-Beständen im Baumholzstadium eingenommen.

Ausgangssituation in der Maßnahmenfläche

Die ca. 52 ha große Fläche der Maßnahme K1 wird gemäß FoGIS-Daten von den folgenden Bestandstypen eingenommen (mit absteigendem Anteil):

Maßnahme-Nr.: K1

Bezeichnung: Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung (ca. 52 ha)

- Buntlaubbaum-Mischwälder mit überwiegend dominantem Berg- oder Spitzahorn
- Pappel-Mischwald und
- kleinflächig Stieleichen-Mischwald

Es handelt sich um klassische Wirtschaftswälder ohne hohen Strukturreichtum oder Totholzanteil.

Ablauf und Umfang der Maßnahme

Auf den in Plan 6-1 und 6-2 zum LBP gekennzeichneten, ca. 52 ha großen Flächen werden insgesamt 68 Habitatbäume aus der Nutzung genommen und teilweise aufgewertet sowie weitere 108 sonstige Biotopbäume durch Ringeln erzeugt. Um die auszuweisenden Habitatbäume wird innerhalb der Maßnahmenfläche K1 ein 50 m breiter Puffer eingerichtet, in dem für den Zeitraum von 5 Jahren nach erfolgter Aufwertung / Freistellung keine waldbauliche Nutzung stattfindet.

Die Aufwertung der Maßnahmenfläche soll zeitlich gestaffelt umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung erforderlicher Entwicklungszeiten ergibt sich die folgende Differenzierung der Funktionserfüllung (vgl. Anhang):

- kurzfristig beginnende Funktionserfüllung (bis ~ fünf Jahre nach Umsetzung)
- mittelfristige Funktionserfüllung (fünf bis ~ 25 Jahre nach Umsetzung)
- langfristige Funktionserfüllung (mehr als 25 Jahre nach Umsetzung)

Maßnahmen mit kurzfristig beginnender Funktionserfüllung (bis ~ fünf Jahre nach Umsetzung)

- Kombination mit Maßnahme V6: Die im Rahmen der Maßnahme V6 in die Maßnahmenflächen K1 und K2 zu verbringenden Stämme, Wurzelstubben und Stark-Äste können dort aufgrund der teilweise bereits bestehenden Besiedlung durch Insekten (Totbäume) bzw. kurzfristig erfolgenden Besiedlung Nahrungsfunktionen für den Schwarzspecht sowie Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wildkatze erfüllen (aufgrund fehlender wissenschaftlicher Nachweise der Wirksamkeit vorsorglich FCS-Maßnahme) (abschnittsweise jeweils nach Rodung, Maßnahme V6).
- Kombination mit Maßnahme V7: Ausbringen künstlicher Quartiere (Nistkästen, Fledermauskästen und seminaturliche Höhlen [Maßnahme V7, abschnittsweise, z. T. bereits im Jahr 2024])
- Nutzbarmachung von bisher eingewachsenem stehendem und liegendem Totholz durch Freistellung - es handelt sich um ca. 14 Festmeter stehendes und sechs Festmeter liegendes Totholz (im Rahmen der Maßnahme K1; Nahrungsfunktionen für den Schwarz- und bezüglich des stehenden Totholzes auch für den Mittelspecht).
- zeitlich gestaffelte Nutzbarmachung (durch Freistellung) und Aufwertung (durch stärkere Besonnung) von insgesamt 38 Habitatbäumen (die Aufwertung von 20 Bäumen erfolgte zum Jahresbeginn 2024; Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Schwarz- und Mittelspecht).
- Erzeugung von groß dimensioniertem Totholz durch Ringeln (das Ringeln von 54 Bäumen ist zum Jahresbeginn 2024 erfolgt, eine beginnende Funktionserfüllung wird nach 5 Jahren angenommen [Spechte: Besiedlung der abgestorbenen Bäume durch Pilze, die Schwachstellen für die Höhlenbildung erzeugen, und durch Insekten als Nährtiere der Spechte erforderlich; dann Nahrungshabitat für Schwarz- und Mittelspecht]; Fledermäuse: Entstehung von Spaltenquartieren unter abplatzender Rinde infolge des Absterbeprozesses)

Durch die Maßnahmen mit kurzfristig beginnender Funktionserfüllung ist gewährleistet, dass die Habitatfunktionen der Vorhabenfläche für Höhlenbrüter und Fledermäuse gewahrt bleiben. Auch der Schwarzspecht und in geringerem Umfang auch der Mittelspecht wird von den Maßnahmen profitieren.

Maßnahme-Nr.: K1 Bezeichnung: Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung (ca. 52 ha)	Darüber hinaus erfolgt die Sicherung weiterer 30 Pappeln in der Maßnahmenfläche K1. Zudem werden in der Maßnahmenfläche K2 54 weitere Eichen (vgl. Maßnahme K2) aus der Nutzung entlassen (insgesamt 122 Bäume) sowie 22 weitere Bäume zur Erzeugung von groß dimensioniertem Totholz geringelt (insgesamt 130 Bäume). <u>Maßnahmen mit mittelfristiger Funktionserfüllung (fünf bis ~ 25 Jahre nach Umsetzung; kumulierende Darstellung)</u> Zu Beginn des Folgezeitraums wird die Funktionserfüllung der freigestellten und aufgewerteten Habitatbäume bezüglich Höhlenquartieren für Fledermäuse aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Nutzung durch Spechte eintreten und sich kontinuierlich steigern. Im Folgezeitraum wird das freigestellte stehende und liegende Totholz seine Funktionen durch natürlichen Zerfall verlieren. Im Gegenzug nehmen die Lebensraumfunktionen der 68 alternenden Bäume als Habitatbäume und der 108 zum Absterben gebrachten Bäume als sonstige Biotopbäume zu. Eine beginnende Funktionserfüllung ist auch bezüglich der 22 in der Maßnahmenfläche K2 (im Jahr 2033/2034) geringelten Bäume gegeben. In diesem Zeitraum erfüllen weiterhin die Totholzaufschichtungen Funktionen u. a. als Nahrungsressource für den Schwarzspecht sowie als Unterschlupf für Amphibien und die Wildkatze (hier potentiell auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte) <u>Maßnahmen mit langfristiger Funktionserfüllung (mehr als 25 Jahre nach Umsetzung)</u> Im Folgezeitraum werden die im Rahmen der Maßnahme K1 geringelten 108 Bäume größtenteils zerfallen (und als liegendes Totholz für den Schwarzspecht sowie als Unterschlupf für Wildkatze und Amphibien nutzbar) sein. Es wird davon ausgegangen, dass die Habitatfunktionen zu diesem Zeitpunkt insbesondere von den 68 als Habitatbäume aus der Nutzung genommenen Exemplaren erfüllt werden. Weiterhin sind die 22 geringelten Bäume in der Maßnahmenfläche K2 nutzbar, zunehmend entwickeln in diesem Zeitraum auch die 54 aus der Nutzung genommenen, dann 100- bis 150jährigen Eichen Lebensraumfunktionen (vgl. Maßnahme K2). Sie werden sie umfassend und lange erfüllen, wenn die Pappeln und weiteren Habitatbäume zusammengebrochen sind. <u>Funktion</u> Durch das Maßnahmenkonzept ist eine Erhöhung und langfristige Sicherung der Habitatqualität der angrenzenden Waldbestände im räumlichen Zusammenhang für Höhlenbrüter (außer Schwarz- und Mittelspecht) und Fledermäuse gewährleistet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten und artenschutzrechtliche Tatbestände werden vermieden. Die Erhöhung des Alt- und Totholzes wirkt sich weiterhin positiv auf die Landschaft aus, indem die Vielfalt innerhalb von Wäldern erhöht wird. Auch auf den Schwarz- und den Mittelspecht sowie die Wildkatze wird sich die Maßnahme günstig auswirken. Aufgrund der unsicheren zeitlichen Kontinuität werden für die drei Arten Anträge auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt sowie bezüglich der zwei Spechtarten eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG beantragt.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Die Maßnahmen sollen zeitlich gestaffelt umgesetzt werden; mit dem Ringeln und der Aufwertung von Habitatbäumen wurde zum Jahresbeginn 2024 begonnen.
5 Lage der Maßnahme	Die Maßnahmenfläche ist in den Plänen 6-1 und 6-2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Gemarkung Freistett, Flurstück 4304/0

Maßnahme-Nr.: K1 Bezeichnung: Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung (ca. 52 ha)	
6	Erforderliche Pflegemaßnahmen Freihaltung der wallartigen Totholzaufschichtungen Erforderlichenfalls erneute Freistellung des liegenden und stehenden Totholzes
7	Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich Schwarz- und Mittelspecht: Nach Inanspruchnahme des ersten Rodungsabschnitts erfolgt ein Monitoring von Mittelspecht und Schwarzspecht. Dieses wird in den ersten sechs Jahren nach dem ersten Rodungsabschnitts jährlich durchgeführt, danach bis zum Ende der Rohstoffgewinnung alle fünf Jahre. Dabei wird auch der Zustand der Maßnahmen-Bäume dokumentiert. Der Kartierbereich umfasst (1) den Teil der Vorhabenfläche, die zum Zeitpunkt der Kartierung noch von Wald bestanden ist, sowie (2) die insgesamt ca. 70 ha große FCS-Maßnahmenfläche. Gegenstand ist, jeweils zu überprüfen, ob der dokumentierte Brutbestand an Mittelspechten und Schwarzspecht in beiden genannten Flächen gemeinsam unverändert bleibt. Sollte der Brutbestand einer der beiden Specharten abnehmen, sind gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen erforderlich. Dies und Art und Umfang gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Maßnahmen wird im Einzelfall mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Übrigen sind die gewählten FCS-Maßnahmen für Mittelspecht und Schwarzspecht bezüglich ihrer Funktionserreichung zuverlässig und nicht besonders risikobehaftet. Wildkatze: Nach Inanspruchnahme des ersten Rodungsabschnitts erfolgt ein Monitoring der Wildkatze mittels Lockstöcken. Dieses wird in den ersten sechs Jahren nach dem ersten Rodungsabschnitts jährlich durchgeführt, danach bis zum Ende der Rohstoffgewinnung alle fünf Jahre. Der Kartierbereich umfasst (1) den Teil der Vorhabenfläche, die zum Zeitpunkt der Kartierung noch von Wald bestanden ist, sowie (2) die insgesamt ca. 70 ha große FCS-Maßnahmenfläche und (3) die Aufforstung im Viehgrund. Gegenstand des Monitorings ist es, das bisher nur vorsorglich angenommene Vorkommen der Wildkatze zu überprüfen.
8	Angaben zur Maßnahmensicherung Sicherung nach Maßgabe von § 15 BNatSchG; bei Einbindung staatlicher Stellen wird angenommen, dass eine dingliche Sicherung verzichtbar ist (vgl. z.B. Schrader, BeckOK UmweltR, § 15, Rn. 53). Positiver Gemeinderatsbeschluss liegt vor.
9	Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: V6, V7 und K2

Maßnahme-Nr.: K2

Bezeichnung: Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung (ca. 17,4 ha)

1 Art der Maßnahme

Natura 2000 (§ 34 BNatSchG):

- ☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung ☒ Maßnahme zur Kohärenzsicherung

Besonderer Artenschutz (§ 44 / 45 BNatSchG):

- ☒ CEF-Maßnahme (§ 44 BNatSchG) ☒ FCS-Maßnahme (§ 45 BNatSchG)

Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):

- ☒ Kompensation

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung

Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln (außer Schwarz- und Mittelspecht) und Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Beitrag zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Sicherung des Erhaltungszustands der Population des Schwarz- und Mittelspechts (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Maßnahme zur Verhinderung der Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustands der Wildkatze sowie Maßnahme zur Vermeidung der Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Zustands (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Kohärenzsicherung für den Schwarz- und Mittelspecht als mit dem VSG 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" geschützte Vogelarten (§ 34 BNatSchG).

Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung von Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien und der Wildkatze (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbilds (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang

Ausgangssituation im Vorhabenbereich

Ein Revier des Mittelspechts und ein Aktionsraum des Schwarzspechts werden vorhabenbedingt durch unmittelbaren Flächenentzug beeinträchtigt. Der Entzug von Flächen mit Lebensraumeignung durch potenzielle Nahrungs- und Höhlenbäume ist mit 11,37 ha beim Schwarzspecht und ca. 1,41 ha beim Mittelspecht größer als die von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) benannten Irrelevanzschwellen. Ohne die Ergreifung von Maßnahmen wäre von einer Unverträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG auszugehen. Außerdem werden zwei während des Untersuchungszeitraums von der Wasserfledermaus genutzte Quartierbäume beseitigt. Durch die Baggerseeerweiterung werden insgesamt 110 Bäume mit Potenzial für Spechte und Fledermäuse sowie weitere 73 Bäume mit Potenzial für Fledermäuse in Anspruch genommen. Weiterhin ist die Vorhabenfläche eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Wildkatze und beinhaltet zahlreiche Brutreviere von zumeist ungefährdeten Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern.

Die Vorhabenfläche wird vorrangig von Edellaubholz-Beständen im Baumholzstadium eingenommen.

Ausgangssituation in der Maßnahmenfläche

Die gut 17 ha große Fläche der Maßnahme K2 wird gemäß FoGIS-Daten von den folgenden Bestandstypen eingenommen (mit absteigendem Anteil):

- Buntlaubbaum-Mischwälder mit überwiegend dominantem Berg- oder Spitzahorn; weiterhin kleinflächiger dominant Pappel und Weide und
- Stieleichen-Mischwald

Es handelt sich um klassische Wirtschaftswälder ohne hohen Struktureichtum oder

Maßnahme-Nr.: K2 Bezeichnung: Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung (ca. 17,4 ha)	
Totholzanteil. <u>Ablauf und Umfang der Maßnahme</u> Auf den in Plan 6-1 und 6-2 zum LBP gekennzeichneten, ca. 17,4 ha großen Flächen werden insgesamt 54 Eichen aus der Nutzung genommen, zudem werden im Winter 2033/2034 insgesamt 22 Bäume zur Erzeugung von groß dimensioniertem Totholz geringelt. Die Maßnahme K2 dient der langfristigen Sicherung des Habitatpotenzials und erfüllt vorrangig Funktionen im 3. Zeitraum des Kompensationskonzepts (langfristige Funktionserfüllung [mehr als 25 Jahre nach Umsetzung], vgl. Anhang). In diesem Zeitraum werden die im Rahmen der Maßnahme K1 geringelten 108 Bäume größtenteils zerfallen sein. Es wird davon ausgegangen, dass die Habitatfunktionen zu diesem Zeitpunkt insbesondere von den weiteren, im Rahmen der Maßnahme K1 bereitgestellten 68 Habitatbäumen erfüllt werden. Weiterhin sind die 22 geringelten Bäume in der Maßnahmenfläche K2 nutzbar, zunehmend entwickeln in diesem Zeitraum auch die 54 aus der Nutzung genommenen, dann 100- bis 150jährigen Eichen Lebensraumfunktionen. Sie werden sie umfassend und lange erfüllen, wenn die Pappeln, weiteren Habitatbäume und geringelten Bäume zusammengebrochen sind. <u>Funktion</u> Durch das Maßnahmenkonzept ist eine Erhöhung und langfristige Sicherung der Habitatqualität für Höhlenbrüter (außer Schwarz- und Mittelspecht), Fledermäuse und Amphibien im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten und artenschutzrechtliche Tatbestände werden vermieden. Die Erhöhung des Alt- und Totholzes wirkt sich weiterhin positiv auf die Landschaft aus, indem die Vielfalt innerhalb von Wäldern erhöht wird. Auch auf den Schwarz- und den Mittelspecht sowie die Wildkatze wird sich die Maßnahme günstig auswirken. Aufgrund der unsicheren zeitlichen Kontinuität werden für die drei Arten Anträge auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt sowie bezüglich der zwei Spechtarten eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG beantragt.	
4	Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme Die Sicherung der Eichen erfolgt nach der Planfeststellung, das Ringeln der 22 Bäume zur Erzeugung von groß dimensioniertem Totholz im Winter 2033/2034.
5	Lage der Maßnahme Die Maßnahmenfläche ist in den Plänen 6-1 und 6-2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Gemarkung Freistett, Flurstücke 1655, 3122/18, 4304/0 und 4304/2
6	Erforderliche Pflegemaßnahmen Keine Pflege erforderlich.

Maßnahme-Nr.: K2 Bezeichnung: Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung (ca. 17,4 ha)	
7	Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich Schwarz- und Mittelspecht: Nach Inanspruchnahme des ersten Rodungsabschnitts erfolgt ein Monitoring von Mittelspecht und Schwarzspecht. Dieses wird in den ersten sechs Jahren nach dem ersten Rodungsabschnitts jährlich durchgeführt, danach bis zum Ende der Rohstoffgewinnung alle fünf Jahre. Dabei wird auch der Zustand der Maßnahmen-Bäume dokumentiert. Der Kartierbereich umfasst (1) den Teil der Vorhabenfläche, die zum Zeitpunkt der Kartierung noch von Wald bestanden ist, sowie (2) die insgesamt ca. 70 ha große FCS-Maßnahmenfläche. Gegenstand ist, jeweils zu überprüfen, ob der dokumentierte Brutbestand an Mittelspechten und Schwarzspecht in beiden genannten Flächen gemeinsam unverändert bleibt. Sollte der Brutbestand einer der beiden Spechtarten abnehmen, sind gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen erforderlich. Dies und Art und Umfang gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Maßnahmen wird im Einzelfall mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Übrigen sind die gewählten FCS-Maßnahmen für Mittelspecht und Schwarzspecht bezüglich ihrer Funktionserreichung zuverlässig und nicht besonders risikobehaftet. Wildkatze: Nach Inanspruchnahme des ersten Rodungsabschnitts erfolgt ein Monitoring der Wildkatze mittels Lockstöcken. Dieses wird in den ersten sechs Jahren nach dem ersten Rodungsabschnitts jährlich durchgeführt, danach bis zum Ende der Rohstoffgewinnung alle fünf Jahre. Der Kartierbereich umfasst (1) den Teil der Vorhabenfläche, die zum Zeitpunkt der Kartierung noch von Wald bestanden ist, sowie (2) die insgesamt ca. 70 ha große FCS-Maßnahmenfläche und (3) die Aufforstung im Viehgrund. Gegenstand des Monitorings ist es, das bisher nur vorsorglich angenommene Vorkommen der Wildkatze zu überprüfen. Kleiner Wasserfrosch / Springfrosch: siehe Maßnahme K3
8	Angaben zur Maßnahmensicherung Sicherung nach Maßgabe von § 15 BNatSchG; bei Einbindung staatlicher Stellen wird angenommen, dass eine dingliche Sicherung verzichtbar ist (vgl. z.B. Schrader, BeckOK UmweltR, § 15, Rn. 53). Positiver Gemeinderatsbeschluss liegt vor.
9	Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: V6, V7 und K1

Maßnahme-Nr.: K6

Bezeichnung: Ersatzaufforstung

1 Art der Maßnahme

Natura 2000 (§ 34 BNatSchG):

☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung ☒ Maßnahme zur Kohärenzsicherung

Besonderer Artenschutz (§ 44 / 45 BNatSchG):

☒ CEF-Maßnahme ☒ FCS-Maßnahme

Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):

☒ Kompensation

Forstrechtlicher Ausgleich für eine dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 (3) LWaldG

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung

Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Aufforstung im Viehgrund: Vermeidung der Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten der Wildkatze (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Aufforstung im Viehgrund: Verhinderung der Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustands der Wildkatze sowie Maßnahme zur Vermeidung der Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Zustands infolge der Inanspruchnahme potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Aufforstung im Viehgrund: Sicherung des Erhaltungszustands der Population des Schwarz- und Mittelspechts (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Aufforstung im Viehgrund: Kohärenzsicherung für den Schwarz- und Mittelspecht als mit dem VSG 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" geschützte Vogelarten (§ 34 BNatSchG).

Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung von Brutvögeln und der Wildkatze (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Ausgleich für die dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 (3) LWaldG.

Kompensation des Eingriffs in Wald gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbilds (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang

Ausgangssituation

Für das Vorhaben wird Wald im Sinn des Landeswaldgesetzes im Umfang von 11,46 ha in Anspruch genommen. Als Voraussetzung für die Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sind auf Grundlage von § 9 Abs. 3 LWaldG Ersatzaufforstungen im gleichen oder im benachbarten Naturraum im mindestens gleichen Flächenumfang vorzunehmen.

Die Inanspruchnahme der Vorhabenfläche führt zum Verlust von 171 Revierzentren von Brutvögeln. Weiterhin ist eine Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat und als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Wildkatze potentiell möglich. Weiterhin sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Schwarz- und Mittelspecht nicht auszuschließen.

Der von der Umwandlung betroffene Wald ist zum überwiegenden Anteil ein Edellaubholz-Bestand mit vergleichsweise hohem Strukturreichtum (8,61 ha), auf kleineren Flächen enthält er alte Eichen (Eichen-Sekundärwald, 1,02 ha). Weiterhin sind ein Pappel-Bestand (1,46 ha) und ein Sukzessionswald (0,12 ha) betroffen. Auf 0,25 ha sind keine Wald-Biotoptypen ausgebildet; die Flächen sind forstrechtlich aber zum Wald gehörig (Graswege, vorübergehende Verlichtung).

Mit Ausnahme eines ca. 1,61 ha großen Fuchsschwanz-dominierten Fettwiesenteils auf dem Flurstück 823, Gemarkung Tiergarten, handelt es sich um derzeitige Äcker.

Maßnahme-Nr.: K6

Bezeichnung: Ersatzaufforstung

Ablauf und Umfang der Maßnahme

Die folgenden Ersatzaufforstungen auf einer Fläche von ca. 11,48 ha sind vorgesehen:

- Gemarkung Tiergarten, Flurstück 823: ca. 4,84 ha, derzeit überwiegend Acker, weiterhin Fuchsschwanz-dominierte Fettwiese, Aufforstung als Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchen-Wald
- Gemarkung Diersheim, Flurstück 2258: 0,34 ha, derzeit Acker, Aufforstung als Waldziest-Stieleichen-Hainbuchen-Wald
- Gemarkung Freistett, Flurstück 4871: 0,29 ha, derzeit Acker, Aufforstung als Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchen-Wald
- Gemarkung Freistett, Flurstück 4877: 0,31 ha, derzeit Acker, Aufforstung als Waldziest-Stieleichen-Hainbuchen-Wald
- Gemarkung Freistett, Teile des Flurstücks 4304/2, derzeit Acker: Aufforstung als Edellaubholz-Bestand auf 1,06 ha, Aufforstung als Eichen-Sekundärwald auf 4,48 ha
- Gemarkung Legelshurst, Flurstück 1634: 0,16 ha, derzeit Acker, Aufforstung als Eichen-Sekundärwald

Die Baumartenzusammensetzung ist teilweise an der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation der jeweiligen Flächen ausgerichtet. Hierbei handelt es sich um die folgenden Waldgesellschaften:

- Sumpfwald (Waldziest-Hainbuchen-Stieleichen-Wald [LUBW-Code 52.23]) voraussichtlich auf ca. 0,65 ha
- Hainbuchen-Stieleichen-Wald (LUBW-Code 56.10) voraussichtlich auf ca. 5,13 ha

Weiterhin erfolgen Aufforstungen als Eichen-Sekundärwald im Umfang von 4,64 ha sowie auf den dem Vorhaben nächstgelegenen Aufforstungsflächen auf ca. 1,06 ha mit schnellwüchsigen Arten als Edellaubholz-Bestand zur schnellen Funktionserfüllung für Brutvögel.

Durch die zeitlich gestaffelte Rodung der Vorhabenfläche in vier Abschnitten stehen immer ausreichend große Ausweichhabitate für die von der Inanspruchnahme betroffenen Singvögel zur Verfügung.

Die Räumung des ersten Erweiterungsabschnitts - die rechtzeitige Genehmigung vorausgesetzt im Spätherbst 2024 - führt zum Verlust von Brutmöglichkeiten für die Brutzeit 2025 auf ca. 2,13 ha. Die zuerst betroffenen Paare können in umgebende Waldbestände ausweichen.

Ab der Brutzeit 2026 stehen dann die ca. 4,87 ha großen, zum Jahresbeginn 2024 teilweise bepflanzten für die betroffenen Vogelarten optimierten Ausweichlebensräume im Viehgrund zur Verfügung. Sie schließen an den in Anspruch zu nehmenden Waldbestand an, so dass die unmittelbar betroffenen Brutpaare die neu herzustellenden Lebensräume besiedeln können. In diese Bereiche können die Brutpaare aus dem zweiten, ca. 1,25 ha großen Erweiterungsabschnitt (in der Brutzeit 2026) ausweichen, da voraussichtlich nicht allen Brutpaaren dieses Erweiterungsabschnitts das Ausweichen in bestehende Waldbestände möglich ist.

Die Größe der Ausweichlebensräume beträgt mit 4,87 ha mehr als das Dreifache der im zweiten Jahr in Anspruch zu nehmenden Fläche. Ihre Lebensraumkapazität steigt in den Folgejahren kontinuierlich an. Dies ist durch die teilweise Verwendung schnellwüchsiger Gehölze gesichert.

Im Herbst/Winter 2024 sollen dann die ergänzenden Pflanzungen im Viehgrund (Lückenschluss auf der 4,87 ha großen Fläche) sowie alle weiteren Ersatzaufforstungen (inklusive zusätzliche Fläche im Viehgrund mit 0,67 ha Größe) mit einem Umfang von insgesamt 6,61 ha vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, sie gemäß der Standorte als Sumpfwald, Hainbuchen-Eichen-Wald und Eichen-Sekundärwald anzulegen. Wegen des geringen Jugendwachstums der Eichen und der Notwendigkeit, sie während der Vegetationszeit von konkurrierendem Pflanzenwuchs freizuhalten, werden 2025 noch

Maßnahme-Nr.: K6

Bezeichnung: Ersatzaufforstung

keine und 2026 nur einzelne Brutansiedlungen möglich sein.

Wenn in der Brutzeit des Jahres 2027 der gesamte, ca. 6,18 ha Wald umfassende Anteil der Vorhabenfläche südwestlich der Yachtstraße in Anspruch genommen ist, hat sich die Lebensraumkapazität der 4,87 ha großen, zum Jahresbeginn 2024 begonnenen Aufforstungen weiter erhöht; dann sind weiterhin auch erste Brutansiedlungen in den 6,61 ha großen (Eichen-)Aufforstungen aus dem Herbst /Winter 2024 möglich.

In den Folgejahren erhöht sich die Lebensraumkapazität der 11,48 ha großen Ersatzaufforstungen kontinuierlich.

Durch die im Viehgrund auf ca. 5,54 ha geplante und teilweise bereits umgesetzte Aufforstung einer Ackerfläche stehen kontinuierlich und im räumlichen Zusammenhang günstige Nahrungshabitate für die **Wildkatze** zur Verfügung. Durch die bereits erfolgte Bepflanzung von Teilflächen ist von einer zwischenzeitlichen Besiedlung durch Nahrungstiere und einer umfassenden Funktionserfüllung auszugehen.

Längerfristig wird die Ersatzaufforstung Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wildkatze erfüllen. Nach der Pflanzung folgen besonders günstige deckungs- und nahrungsreiche, frühe Sukzessionsstadien. Der Struktureichtum der Ersatzaufforstungsfläche ist durch die zeitlich versetzte Pflanzung, streifenförmig eingestreute, unbestockte Bereiche und die Saumstrukturen und Waldmäntel entlang des wenig frequentierten, von SW nach NO-verlaufenden Wegs überdurchschnittlich hoch.

Auch die weiteren, knapp 6 ha umfassenden Aufforstungen werden langfristig für die Wildkatze nutzbar sein.

In der Aufforstungsfläche im Viehgrund werden 54 Eichen nicht forstlich genutzt und dauerhaft erhalten. Sie können nach sehr langer Entwicklungszeit vom **Schwarz- und Mittelspecht** zur Nahrungssuche und Höhlenanlage genutzt werden.

Funktion

Die Ersatzaufforstung dient als Voraussetzung für die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG, zur Kompensation des Eingriffs in Wald gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG, weiterhin zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und bezüglich der Aufforstung im Viehgrund der Inanspruchnahme von (essentiellen) Nahrungshabitaten der Wildkatze (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie des Ausgleichs der erheblichen Beeinträchtigung von Brutvögeln und der Wildkatze. Langfristig kann die Aufforstung im Viehgrund eine Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustands der Wildkatze sowie eine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Zustands infolge der Inanspruchnahme potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermeiden (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Sicherung des Erhaltungszustands der Population des Schwarz- und Mittelspechts (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Ersatzaufforstung trägt zudem zur landschaftsgerechten Neugestaltung der Landschaft bei.

4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

Beginn der Ersatzaufforstungen im Frühjahr 2024, bis Herbst/Winter 2024 sollen alle Ersatzaufforstungen erfolgt sein (sofern Genehmigung des Vorhabens rechtzeitig erfolgt).

Maßnahme-Nr.: K6	
Bezeichnung: Ersatzaufforstung	
5 Lage der Maßnahme	Die Lage der Maßnahmen ist im Antrag auf Waldumwandlung in Übersichtskarten und Detailabbildungen sowie im Plan 1 zum Antrag auf Waldumwandlung enthalten. Weiterhin enthält der Plans 6-1 zum LBP die dem Vorhaben nächstgelegenen Flächen. Die Aufforstungen erfolgen auf den folgenden Flurstücken: Gemarkung Tiergarten, Flurstück 823 Gemarkung Legelshurst, Flurstück 1634 Gemarkung Diersheim, Flurstück 2258 Gemarkung Freistett, Flurstücke 4304/2, 4871 und 4877
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Kultur- und Jungbestandspflege; die Bestände können forstlich genutzt werden. In dem ca. 4,48 ha großen Eichen-Sekundärwald auf Flurstück 4304/2 (Gemarkung Freistett) werden im Rahmen der forstlichen Pflege dauerhaft mindestens 54 Alteichen erhalten.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	<i>vgl. Maßnahme K1 und K2</i>
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Sicherung nach Maßgabe von § 15 BNatSchG; bei Einbindung staatlicher Stellen wird angenommen, dass eine dingliche Sicherung verzichtbar ist (vgl. z.B. Schrader, BeckOK UmweltR, § 15, Rn. 53). Positiver Gemeinderatsbeschluss liegt vor.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	-

9 Gesamtbeurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens: Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" (Kapitel 8.1 der Natura 2000-VS)

Als maßgebliche Bestandteile sind die für das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" gemeldeten Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie mit aktuellen Vorkommen innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens sowie mit im Managementplan abgegrenzten Lebensstätten anzusehen.

Als prüfungsrelevante Arten wurden folgende 13 Vogelarten festgestellt:

- ▶ Als Brutvogel gemeldete Arten: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wespenbussard (*Pernis apivoris*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Grauspecht (*Picus canus*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).
- ▶ Als Nahrungsgäste beziehungsweise Rastvögel / Wintergäste gemeldete Arten: Schnatterente (*Anas strepera*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*).
- ▶ Die Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*) konnte im Rahmen der Erhebungen zum Managementplan "nicht vorgefunden werden, von ihrer andauernden Präsenz ist nicht auszugehen" (als Brutvogel). Im Zuge der Erfassungen zur geplanten Erweiterung des Baggersees wurde die Art als Nahrungsgast kartiert und daher im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt.

Von den als Brutvogel gemeldeten Arten wurden Revierzentren des Eisvogels, des Mittelspechts, des Schwarzspechts und des Grauspechts innerhalb des Untersuchungsgebiets, aber außerhalb der Vorhabenfläche festgestellt. Die anderen Arten wurden als Nahrungsgäste beziehungsweise Rastvögel / Wintergäste nachgewiesen oder es sind von Vorhabenwirkungen betroffene Lebensstätten im Managementplan abgegrenzt.

Ohne die Durchführung von Maßnahmen könnten erhebliche Beeinträchtigungen des Mittelspechts und des Schwarzspechts nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bezüglich des Mittelspechts erfolgte ein Nachweis nahe der Vorhabenfläche, es treten Beeinträchtigungen einzelner Erhaltungsziele auf und der quantitativ-absolute Flächenverlust liegt über dem von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) benannten Orientierungswert. Auch bezüglich des Schwarzspechts erfolgte ein Nachweis unweit der Vorhabenfläche, es treten Beeinträchtigungen einzelner Erhaltungsziele auf und der quantitativ-absolute und qualitativ-relative Flächenverlust liegt bereits ohne Berücksichtigung der planfestgestellten Erweiterung des Baggersees Helmlingen oberhalb der Orientierungswerte.

Als kohärenzsichernde Maßnahmen sind die Aufwertung von Waldbeständen im Umfang von ca. 70 ha vorgesehen (Maßnahme K1 und K2, bezüglich des Schwarzspechts

in Kombination mit der Maßnahme V6); langfristig wird weiterhin die Ersatzaufforstung im Viehgrund von den Spechten nutzbar sein (Maßnahme K6).

Auch bezüglich der Arten Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard und Grauspecht werden die quantitativ-absoluten Orientierungswerte durch direkten Flächenentzug überschritten. Der qualitativ-relative Orientierungswert (1 %-Kriterium) hingegen wird bei allen Arten unterschritten.

Die Wirkungsbeurteilung durch Überlagerung der vom Projekt entsprechend beeinflussten Flächen mit allen nach den Erhaltungszielen zu bewahrenden bzw. zu entwickelnden (Teil-)Habitaten ergibt, dass eine Beeinträchtigung weiterer Arten ausgeschlossen ist.

Der Erhaltungszustand der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Das Erreichen eines guten oder sehr guten Erhaltungszustands von Vogelarten, die sich derzeit in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand befinden, wird durch das Vorhaben nicht behindert.

Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu vermeiden, sind als Maßnahmen zur Kohärenzsicherung die "Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung" (K1) und die "Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung" (K2) (bezüglich des Schwarzspechts zusammen mit der "Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz" (V6) sowie langfristig die Ersatzaufforstung im Viehgrund (Maßnahme K6) erforderlich.

Es wird eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

Wiesloch, im Juli 2024



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH
In den Weinäckern 16, 69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10, Fax: 06222 971 78-99
info@sfn-planer.de, www.sfn-planer.de